

Standards der Bewährungshilfe Rheinland- Pfalz

Vorwort

Die Aufgaben und die gesellschaftliche Bedeutung der sozialen Dienste der Justiz haben in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Prävention und Resozialisierung sind wichtige staatliche Aufgaben mit erheblichen Auswirkungen. Die Bewährungshilfe bietet straffällig gewordenen Menschen Hilfestellungen zur Resozialisierung und trägt gleichzeitig dafür Sorge, dass die von den Gerichten vorgegebenen Weisungen und Auflagen erfüllt werden. Dadurch können zukünftige Straftaten verhindert und die Sicherheit für die Bevölkerung erhöht werden. Die Bewährungshilfe ist damit ein kriminalpolitisch wichtiges Instrument moderner Strafrechtspflege.

Standards für die Bewährungshilfe sollen Leitfaden und Orientierung für die Praxis sein und gleichzeitig Maßstäbe für eine professionelle Sozialarbeit in der Bewährungshilfe setzen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden bereits im Jahr 2004 solche Standards erarbeitet und auch veröffentlicht. Sie haben sich bewährt und sehr zu Stärkung der Stellung der Bewährungshilfe im Justizsystem beigetragen.

Standards sind aber keine Regeln, die für immer festgeschrieben sind. Vielmehr müssen sie ständig überprüft und gegebenenfalls neuen Entwicklungen angepasst werden. Aus diesem Grund wurden die vorhandenen Standards von einer interdisziplinären Arbeitsgruppe überarbeitet. Viel Bewährtes wurde beibehalten, viele Vorgaben der ersten Fassung sind inzwischen so selbstverständlich geworden, dass sie nicht mehr erwähnt werden müssen. Neue Aufgaben, z.B. im Übergangsmanagement, sind hinzugekommen. Darüber hinaus hat sich in der Praxis in den letzten Jahren insbesondere die Netzwerkarbeit der sozialen Akteure und Justizeinrichtungen stark verbessert. Auf diese Entwicklungen wurde eingegangen und es wurden teilweise neue Schwerpunkte gesetzt.

Das nun vorliegende Qualitätshandbuch soll als Leitfaden für die Praxis dienen. Es ist ein weiterer Schritt in einem kontinuierlichen Modernisierungs- und Verbesserungsprozess.

Mainz, den 19.11.2010

Dr. Heinz Georg Bamberger

Inhaltsverzeichnis:

1	LEITLINIEN UND ZIELE	7
1.1	Die Bewährungshilfe	7
1.2	Aufgaben der Bewährungshilfe	7
1.2.1	Betreuung, Beratung, Unterstützung	7
1.2.2	Überwachung	8
1.2.3	Berichterstattung	8
1.2.4	Wahrnehmung von Hauptverhandlungs- und Anhörungsterminen	9
1.2.5	Netzwerkarbeit.....	9
1.2.6	Projektarbeit	10
1.2.7	Öffentlichkeitsarbeit	10
1.3	Grundprinzipien	11
1.4	Zielgruppe	12
1.5	Auftraggeber	12
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	12
2.1	Allgemeines Strafrecht	12
2.2	Jugendstrafrecht	13
2.3	Landesrechtliche Bestimmungen	13
3	METHODIK DER ARBEIT	13
3.1	Beginn der Tätigkeit der Bewährungshilfe	14
3.1.1	Einleitung des Bewährungsverfahrens	14
3.1.2	Vor- und nachbereitende Tätigkeiten, Amtshilfe	14
3.1.3	Prüfung der Zuständigkeit	15
3.2	Aktenführung und Vermerke	15
3.3	Sachbehandlung	16
3.4	Der Verlauf des Bewährungsverfahrens	17
3.4.1	Anlage des Vorgangs	17
3.4.2	Kontaktaufnahme	17
3.4.3	Erstgespräch	18
3.4.4	Folgekontakte.....	19
3.4.5	Erreichbarkeit und Sprechstunde	20
3.4.6	Hausbesuche	20
3.4.7	Kontakte zu Dritten	21

3.5	Ende des Betreuungsverhältnisses	21
3.5.1	Abschlussgespräch	21
3.5.2	Wechsel der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers	22
3.5.3	Aufhebung der Unterstellung.....	22
3.6	Die Bewährungshilfe in weiteren Verfahren	22
3.7	Hilfe und Betreuungsangebote	23
3.8	Auflagen und Weisungen	23
3.9	Kooperation	24
4	BERICHTE.....	24
4.1	Erstbericht	24
4.2	Zwischenberichte	25
4.2.1	Regelmäßige Berichte	25
4.2.2	Berichte aus besonderem Anlass.....	25
4.3	Schlussbericht	26
5	STRUKTURELLE VORAUSSETZUNGEN	26
5.1	Personelle Ausstattung	27
5.1.1	Verwaltungstätigkeiten	27
5.2	Räumliche Ausstattung	27
5.3	Technische Ausstattung.....	28
5.4	Fachliche Struktur.....	28
5.4.1	Allgemeine strukturelle Bedingungen	28
5.4.2	Die Funktion der Sprecherin oder des Sprechers.....	28
6	QUALITÄTSSICHERUNG UND QUALITÄTSKONTROLLE.....	29
6.1	Qualitätssicherung.....	29
6.1.1	Auswahl und Einstellung	30
6.1.1.1	Berufliche Anforderungen	30
6.1.1.2	Einstellung.....	30
6.1.1.3	Einstellungsverfahren.....	31
6.1.1.4	Qualifizierte Einarbeitung	31
6.1.2	Aus- und Weiterbildung	31
6.1.3	Reflexion beruflichen Handelns.....	32
6.1.3.1	Supervision und Intervision	32
6.1.3.2	Dienstbesprechungen	33
6.2	Qualitätskontrolle.....	34
6.2.1	Dokumentation durch statistische Erhebungen	34
6.2.2	Dienst- und Fachaufsicht, Geschäftsprüfung.....	34

6.2.3	Qualitätszirkel.....	34
-------	----------------------	----

Anhang:

Checkliste 1: Anamnese/Risikofaktoren

Checkliste 2: Hilfs- und Betreuungsangebote

Gesetze

Einleitung

Qualitätssicherung und -Kontrolle findet heute praktisch für alle Berufsgruppen statt. Sie ist ein wichtiges Instrument zur effektiven Nutzung der vorhandenen Ressourcen. Für die Arbeit im sozialen Bereich gibt es eine Besonderheit:

Die Ergebnisse sozialer Dienstleistungen lassen sich nur schwer messen. Umso wichtiger ist es deshalb, im Rahmen der Qualitätssicherung den Prozess der Herstellung der sozialen Dienstleistungen und die Struktur zu beleuchten und festzuschreiben.

Standards dienen dazu, vergleichbare Kriterien einzuführen bzw. zu erhalten, die unter diesem Aspekt auch messbar sind, aber auch die Arbeit vor Ort effektiver zu gestalten und dort wo es möglich ist, zu Bündelung der Arbeit, Synergieeffekten und Kosteneinsparungen zu kommen.

Die ständige Weiterentwicklung von Qualitätsstandards gibt die Chance, die Qualität der eigenen Arbeit zu reflektieren und den Prozess der Qualitätssicherung mit zu gestalten. Standards bedürfen stets der weiteren Erprobung in der Praxis und der Fortschreibung und Aktualisierung. Es soll eine für jeden transparente Arbeitsgrundlage geschaffen und erhalten werden, die die Vergleichbarkeit der Dienstleistungen und die Gleichbehandlung der Probandinnen und Probanden gewährleistet, die Akzeptanz bei den betroffenen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern, den Gerichten, Staatsanwaltschaften, Justizvollzugseinrichtungen und anderen Kooperationspartnern, aber auch bei den Probandinnen und Probanden erleichtert und das Bild der Bewährungshilfe in der Öffentlichkeit verdeutlicht.

Qualitätsstandards setzen Maßstäbe und zeigen Ziele auf. Diese können nur erreicht werden, wenn die organisatorischen Rahmenbedingungen geschaffen und erhalten werden und alle Beteiligten an der Umsetzung mitwirken.

1 Leitlinien und Ziele

1.1 Die Bewährungshilfe

Die Bewährungshilfe ist ein Sozialer Dienst der Justiz und organisatorisch den Landgerichten zugeordnet. Sie ist ein kriminalpolitisch wichtiges Instrument der Strafrechtspflege.

Die Bewährungshilfe arbeitet fallbezogen auf der Grundlage oder zur Vorbereitung eines Bewährungsbeschlusses. Darüber hinaus wird sie auch im Rahmen der Führungsaufsicht tätig. Wegen der Besonderheiten dieser Verfahren bleibt die nähere Ausgestaltung gesonderten Standards vorbehalten.

Die Arbeit der Bewährungshilfe orientiert sich an den Prinzipien der Verhältnismäßigkeit, der Objektivität und des fairen Verfahrens.

1.2 Aufgaben der Bewährungshilfe

1.2.1 Betreuung, Beratung, Unterstützung

Die konkrete Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung orientiert sich an den Bedürfnissen des Einzelfalls.

Die Betreuung kann sich auf alle Lebensbereiche erstrecken, z.B. Wohnung, Arbeit, Finanzen, Familie, Ehe/Partnerschaft und Freizeit. Hilfe wird insbesondere geleistet bei sozialen Anpassungsschwierigkeiten, sie kann auch in rechtlichen Angelegenheiten (ohne rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis) und beim Umgang mit Behörden erfolgen.

Im Jugendstrafrecht sind bei Beratung und Zusammenarbeit insbesondere Familie (Erziehungsberechtigte), Schule, Jugendamt, Familiengericht, Betreuer, Erziehungsbeistand, Heimeinrichtung, Arbeitgeber und Agentur für Arbeit einzubeziehen.

1.2.2 Überwachung

Die Erfüllung von Weisungen, Auflagen, Zusagen und Anerbieten sind zu überwachen. Die Intensität des Kontakts zwischen Bewährungshilfe und Probandin und Proband richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls. Auf die korrekte Einhaltung vorgegebener Termine ist zu achten.

Die Beobachtung der Lebensführung dient auch der Einschätzung von Rückfallrisiken und Gefährdungsmomenten. Besonderheiten können sich aus Präventionsprogrammen, z.B. VISIER.rlp, (Vorbeugendes Informationsaustauschsystem zum Schutz vor Inhaftierten und Entlassenen Rückfalltätern) ergeben.

Im Jugendstrafrecht bestehen ein Zutrittsrecht zur Probandin oder zum Probanden, das auch Dritten gegenüber erzwungen werden kann, und darüber hinaus Auskunftsrechte gegenüber Erziehungsberechtigten, gesetzlichen Vertretern, Ausbildern, Erziehern und Lehrern.

1.2.3 Berichterstattung

Die Berichterstattung erfolgt objektiv, inhaltlich richtig und vollständig, unter Angabe der von der Bewährungshilfe getroffenen Feststellungen und Mitteilung der Informationsquelle.

Die Berichte müssen die Informationen enthalten, die es dem Gericht ermöglichen, die Feststellungen für folgende Entscheidungen zu treffen:

- Abänderung bzw. Neuerteilung von Auflagen und Weisungen
- Verlängerung oder Abkürzung der Bewährungs-/Unterstellungszeit
- Widerruf der Bewährung
- Straferlass

Im Jugendstrafrecht auch für Entscheidungen

- ob die im Schuldspruch des Gerichtes festgestellte Tat auf schädlichen Neigungen beruht, die die Verhängung einer Jugendstrafe gebieten
- im Fall der Vorbewährung, ob die Jugendstrafe endgültig zur Bewährung ausgesetzt werden kann.

Die Form der Berichterstattung soll in Absprache mit dem Gericht festgelegt werden. Formulare oder Textbausteine können verwendet werden.

1.2.4 Wahrnehmung von Hauptverhandlungs- und Anhörungsterminen

Soweit jemand unter hauptamtlicher Bewährungsaufsicht steht, kann die Bewährungshilfe der Staatsanwaltschaft und dem Gericht bei der Beurteilung der Frage helfen, ob eine Inhaftierung vermeidbar ist. Hierzu kann insbesondere die Anhörung der Bewährungshilfe in Hauptverhandlungs-, ermittelungsrichterlichen und sonstigen Anhörungsterminen förderlich sein.

Sie soll zu diesem Zweck ihre Kenntnisse über den Bewährungsverlauf, das Umfeld, die sozialen Bindungen der Probandin oder des Probanden, das Bestehen eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses mitteilen und dazu Stellung nehmen, ob bei einer Inhaftierung die Gefahr droht, dieses zu verlieren oder ob ambulante oder stationäre Einrichtungen bereit sind, die Person aufzunehmen.

Gleiches gilt in Verfahren zur Vorbereitung einer vorzeitigen bedingten Entlassung und in Gnadenverfahren.

1.2.5 Netzwerkarbeit

Die Bewährungshilfe arbeitet im Rahmen des fachlichen Austauschs mit anderen Behörden, Institutionen und freien Trägern zusammen. Sie ist Teil des professionellen Hilfe- und Kontrollsystems.

Hierzu gehören insbesondere

- die anderen Dienste der Justiz,
- die Justizvollzugsanstalten,
- die Polizei,
- die Jugend- und Sozialbehörden,
- Einrichtungen karitativer, kirchlicher und freier Träger, z.B. Sucht- und Sexualberatungsstellen, Schuldnerberatungsstellen, Wohnungslosenhilfe, Straffälligenhilfe, Krankenhäuser, therapeutische Einrichtungen,
- Opferhilfeorganisationen.

Ziel dieser verfahrensübergreifenden Zusammenarbeit ist es, einen vertieften und vergleichbaren Erkenntnisstand über die Hintergründe und Erscheinungsformen von

Delinquenz sowie Möglichkeiten der Prävention und der Resozialisierung unter Berücksichtigung spezifisch örtlicher Gegebenheiten zu schaffen und Hilfsangebote zu erschließen.

Die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sollen an Arbeitskreisen teilnehmen und in kommunalen Gremien mitarbeiten, um vorhandene Ressourcen zu optimieren oder auch strukturelle Defizite zu beheben. Hier können Impulse für präventive Handlungsansätze eingebracht und Forderungen formuliert werden.

Mit Gerichten und Staatsanwaltschaften werden regelmäßige Kontakte zur Sicherstellung des notwendigen Informations-, Gedanken- und Erfahrungsaustauschs gepflegt.

1.2.6 Projektarbeit

Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sind in vielfältiger Weise in Projektarbeiten engagiert. Sie sind selbst Initiatoren, aber auch Mitglieder und Vorstände von Freien Trägern der Straffälligenhilfe, die solche Projekte eigenverantwortlich durchführen.

Projektarbeit beinhaltet Entwicklung und Optimierung bedarfsorientierter Angebote. Sie setzt bei Entwicklungsdefiziten der Probandinnen und Probanden oder strukturellen Defiziten mit der Zielsetzung sozialer und beruflicher Integration an. Die Bewährungshilfe kann hier auf die bereits durch freie Träger geschaffenen Strukturen zurückgreifen.

1.2.7 Öffentlichkeitsarbeit

Die Bewährungshilfe leistet nach vorheriger Absprache mit den Justizmedienstellen Öffentlichkeitsarbeit. Resozialisierungs- und Kriminalpräventionsbemühungen der Justiz sind dabei ebenso darzustellen wie einzelne Projekte und Erkenntnisse über die Ursachen kriminellen Handelns.

Sie kann ihre Tätigkeit der Öffentlichkeit zugänglich machen

- durch Mitarbeit in Arbeitskreisen und Fachgruppen
- durch Teilnahme an Veranstaltungen

- durch Informationsschriften über die Bewährungshilfe, z.B. Flyer
- durch einen Jahresbericht
- durch Internetauftritte im Rahmen der Homepages der Landgerichte

Hierbei sind die dienst- und datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über die Tätigkeit der Justizmedienstellen zu beachten.

1.3 Grundprinzipien

Jeder Mensch gestaltet sein Leben nach seinen eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten. Er hat das Recht auf Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung. Für das hieraus resultierende Handeln trägt er alleine die Verantwortung. Die Beachtung dieses Prinzips ist ebenso Grundlage der Arbeit der Bewährungshilfe wie eine wertschätzende Grundeinstellung gegenüber jeder Probandin und jedem Probanden. Ziel ist es, diese zu einem zukünftig straffreien Leben zu befähigen.

Sozialarbeit in der Bewährungshilfe basiert auf der sozialen Einzelfallhilfe. Sie kann durch die Methoden der Gruppen- und Projektarbeit ergänzt werden. Die Arbeit ist klientenzentriert, lösungs- und ressourcenorientiert.

Das Hilfsangebot wird vom Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“ geleitet. Jede Probandin und jeder Proband ist nach Einschätzung der individuellen Fähigkeiten, Lebenslage und unter Beachtung der jeweiligen Zielsetzung zu selbständigem Handeln zu ermutigen und zu unterstützen. Soziale Handlungskompetenz soll gestärkt und damit die Integration in die Gesellschaft gefördert werden.

Die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags zu Hilfe und Betreuung setzt ein Vertrauensverhältnis zu der Probandin oder dem Probanden voraus. Demgegenüber kann die Pflicht zum Überwachen und Berichten Misstrauen auslösen. Voraussetzung für ein Vertrauensverhältnis sind Transparenz und Verbindlichkeit. Deshalb ist es erforderlich, von Beginn an keine Missverständnisse bezüglich des doppelten Mandats der Bewährungshilfe aufkommen zu lassen.

Hilfe und Kontrolle stehen gleichwertig nebeneinander.

Professionelle Sozialarbeit beinhaltet konzeptionelles und methodisches Handeln und notwendige Distanz zu Probandin und Proband.

Die Berichterstattung gegenüber dem Auftraggeber erfolgt zeitnah, aktuell und objektiv. Voraussetzung ist auch hier ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis.

Der Umfang der Betreuungs- und Kontrollmaßnahmen orientiert sich an dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Verhältnismäßigkeit, dabei sind die Rechte der Verurteilten zu wahren. Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer muss § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB (Strafbarkeit der Verletzung von Privatgeheimnissen) beachten. Demgegenüber besteht bei einer Zeugenaussage vor Gericht die Zeugnispflicht der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers.

1.4 Zielgruppe

Personen, bei denen hauptamtliche Bewährungsaufsicht oder Führungsaufsicht angeordnet ist, war oder zu erwarten ist.

1.5 Auftraggeber

Auftraggeber sind die Gerichte und in Gnadensachen die Staatsanwaltschaften. Mit ihnen ist eng zusammen zu arbeiten.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Allgemeines Strafrecht

Die gesetzliche Grundlage für die Unterstellung der nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten und die Beauftragung als Bewährungshelferin oder Bewährungshelfer ist in § 56 d StGB geregelt. Der Gesetzgeber normiert den Hilfe- und Betreuungsauftrag der Bewährungshilfe und legt fest, dass sie gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Gericht eine Überwachungs- und Kontrollfunktion hat. Entsprechendes gilt bei Aussetzung der Reststrafe, §§ 57, 57a, 68 Abs. 1, 68f StGB, 36 BtMG und der Aussetzung einer Maß-

regel der Besserung und Sicherung, §§ 67 b, 67 d StGB.

2.2 Jugendstrafrecht

Bei nach Jugendstrafrecht Verurteilten beinhaltet § 24 Abs. 3 JGG neben der Verpflichtung zu Hilfe und Betreuung sowie Überwachung der Erfüllung der Auflagen und Weisungen, der Anerbieten und Zusagen, die Förderung der Erziehung der Verurteilten und die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Entsprechendes gilt bei der Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe gemäß § 88 Abs. 6 JGG und § 38 BtMG und bei der Anordnung einer Vorbewährung nach § 57 JGG und einer Entscheidung gem. § 27 JGG.

2.3 Landesrechtliche Bestimmungen

Weitere für die Bewährungshilfe relevante landesrechtliche Bestimmungen sind:

Landesgesetz über den Sozialdienst der Justiz vom 26.09.2000 (GVBl. S. 397 (400),

Verwaltungsvorschrift für die Organisation und den Dienstbetrieb des Sozialdienstes in der Justiz v. 28.02.01 (4260 - 5 - 3) JBl. S. 136,

Geschäftsanweisung für den Sozialdienst in der Justiz vom 7. 2. 1975 (1454-1-1-75),

Anordnung über das Verfahren in Gnadensachen (Gnadenordnung - GnO -) Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 16. Oktober 1995 (4251 - 4 - 26/95)-,

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz zur Tätigkeit der Justizmedienstellen vom 16. Oktober 1997 (1271-1-1).

3 Methodik der Arbeit

Die Arbeit der Bewährungshilfe steht im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen sind der Probandin oder dem Probanden

aufzuzeigen. Dabei müssen Grenzen gesetzt, eigene aufgezeigt aber auch die der Probandin oder des Probanden akzeptiert werden.

Die Arbeit der Bewährungshilfe erfolgt in enger Abstimmung mit ihren Auftraggebern.

Für die Arbeitsweise gilt:

Die Datenerhebung erfolgt vorrangig bei den Betroffenen selbst.

Die Kontaktaufnahme zu Dritten sollte nur mit Zustimmung der Probandin oder des Probanden erfolgen, sofern es sich nicht um die Frage neuer Straftaten handelt.

Bei Jugendlichen und nach Jugendstrafrecht Verurteilten ist der Kontakt zu den Erziehungsberechtigten erforderlich und zu ausbildungsbeteiligten Personen häufig sinnvoll.

3.1 Beginn der Tätigkeit der Bewährungshilfe

3.1.1 Einleitung des Bewährungsverfahrens

Die Einleitung des Bewährungsverfahrens erfolgt aufgrund rechtskräftiger Entscheidung des Gerichts.

Unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft übermittelt das Gericht an die Bewährungshilfe einen Protokollauszug mit Urteilstenor; Bewährungsbeschluss und Rechtskraftvermerk und sobald vorhanden eine vollständige Urteilsausfertigung.

Bei Reststrafenaussetzungen, Aussetzungen des Restes von Maßregeln der Besserung und Sicherung und Gnadenentscheidungen gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

3.1.2 Vor- und nachbereitende Tätigkeiten, Amtshilfe

Sobald die Bewährungshilfe vorab durch Gerichte, Staatsanwaltschaften, Jugendgerichtshilfen, Justizvollzugsanstalten, Maßregelvollzugseinrichtungen oder die Probandinnen oder Probanden selbst Kenntnis von einem bevorstehenden Bewährungsverfahren erhält, wird sie vorbereitend tätig.

Auch nach Beendigung des Bewährungsverfahrens arbeitet die Bewährungshilfe in geeigneten Fällen mit anderen Institutionen, insbesondere dem Strafvollzug, zusammen, um diese bei sich eventuell anschließenden Maßnahmen zu beraten.

Standardisierte Datenübermittlungsmöglichkeiten sind zu nutzen.

Soweit diese Tätigkeiten Außenwirkung entfalten, sind sie nur mit Zustimmung der Betroffenen möglich.

Amtshilfe wird nach allgemeinen Regeln geleistet, Art. 35 GG. Soweit Bewährungsbeschlüsse im Rahmen einer Vorbewährung eine hauptamtliche Bewährungshilfe anordnen, werden diese als Amtshilfeersuchen gewertet.

3.1.3 Prüfung der Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der Bewährungshilfe richtet sich nach dem Wohnsitz der Probandin oder des Probanden, ansonsten nach der Zuständigkeit des bewährungsaufsichtsführenden Gerichts. Sie kann auch außerhalb des Landgerichtsbezirks tätig werden, wenn ein Zusammenhang mit dem Bewährungsverfahren besteht.

Besteht keine Zuständigkeit oder ändert sich diese, wird der Vorgang unter Hinweis auf die tatsächlich zuständige Bewährungshilfe an die beauftragende Stelle zurückgegeben oder es erfolgt eine unmittelbare Abgabe an die zuständige Stelle. Eine Abgabebenachricht ist zu erteilen.

Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist grundsätzlich für sämtliche Aufgaben der Bewährungshilfe zuständig. Näheres regelt der von der Behördenleitung erlassene Geschäftsverteilungsplan.

3.2 Aktenführung und Vermerke

Eine gesonderte - ggf. auch zusätzlich elektronisch geführte - Bewährungshilfeakte ist anzulegen. In ihr ist der Verlauf der Fallbearbeitung chronologisch zu dokumentieren. Bestandteile können auch Auszüge aus den Strafverfahrens- und Gefangenenpersonalakten sein. Die Bewährungshilfeakte dient auch als Arbeitsnachweis und - insbesondere im Vertretungsfall - als Arbeitsgrundlage.

Personenbezogene Daten sind so zu erheben, zu speichern, zu nutzen, zu übermitteln, zu sperren und zu löschen wie es das Landesdatenschutzgesetz vorsieht (§§ 12 bis 17 LDSG). Die Datenverarbeitung muss für die Aufgabenerfüllung erforderlich, zweckmäßig und verhältnismäßig sein.

Vermerke spiegeln den Betreuungsprozess wieder. Sie sollen zum Inhalt haben:

- Datum, Ort und Form der Kontakte,
- Gesprächspartnerin, Gesprächspartner, weitere Anwesende,
- Inhalte und Ergebnisse der Gespräche in Kurzform,
- getroffene Vereinbarungen,
- Veränderungen der Lebensumstände,
- Erfüllungsstand von Auflagen und Weisungen,
- bekannt gewordene Straftaten.

Sie können Informationen geben zu

- besonderen Auffälligkeiten,
- Einschätzungen von Entwicklungen und Gefährdungsprognose,
- Selbsteinschätzung der Probandin oder des Probanden,
- Kooperationsbereitschaft,
- Freizeitverhalten,
- Ressourcen,
- Perspektiven für den weiteren Bewährungsverlauf, Ziele,
- Auseinandersetzung mit der Straftat.

3.3 Sachbehandlung

Eine effiziente Bewährungsaufsicht erfordert ein gut aufgestelltes Netzwerk. Insbesondere zu Beginn des Bewährungsverfahrens ist der wechselseitige Informationsaustausch von großer Bedeutung, um den Bewährungsbeschluss und die damit verbundene Bewährungsaufsicht zügig und konsequent umsetzen zu können.

Dadurch kann der Probandin oder dem Probanden auch von Anfang an vermittelt werden, dass alle am Verfahren beteiligten Institutionen vertrauensvoll und effektiv zusammenarbeiten.

3.4 Der Verlauf des Bewährungsverfahrens

Der Beginn eines neuen Bewährungsverfahrens gliedert sich in der Regel in die nachfolgenden Arbeitsschritte:

3.4.1 Anlage des Vorgangs

Der Vorgang ist anzulegen unmittelbar nach

- Eingang der Mitteilung der gerichtlichen Entscheidung mittels Vordruck (StP 174), eines Protokollauszugs der Hauptverhandlung, der vollständigen Betreuungsunterlagen (Urteil und Beschluss) oder
- Eingang der von den Justiz- und Maßregelvollzugseinrichtungen übersandten Unterlagen oder
- Information durch die Jugendgerichtshilfe oder
- Kontaktaufnahme durch die Probandin oder den Probanden oder
- evtl. ergänzender Informationsbeschaffung.

3.4.2 Kontaktaufnahme

- Erstkontakt auf Initiative der Probandin oder des Probanden oder
- Kontaktaufnahme seitens der Bewährungshilfe, falls die Probandin oder der Proband den ersten Kontakt nicht von sich aus herstellt durch:
 - Aufforderung zur Erstkontaktaufnahme,
 - Einladung zur Vorsprache in der Sprechstunde,
 - Ankündigung eines Hausbesuchs zu einem bestimmten Termin,
 - unangekündigten Hausbesuch nach erfolglosem Anschreiben,
 - Besuch in Justizvollzugs-, Maßregelvollzugseinrichtung, ggf, auch Videokonferenz,
 - Besuch in Therapie- oder anderer Hilfeeinrichtung,
 - Treffen an einem neutralen Ort.

Die Kontaktaufnahmen sind nicht an eine bestimmte Form gebunden, sie richten sich nach den praktischen Erfordernissen des Einzelfalles. Die Konsequenzen der Verweigerung des Kontakts sind der Probandin bzw. dem Probanden deutlich zu machen.

Bei nach Jugendstrafrecht Verurteilten besteht auch die Möglichkeit, Erziehungsrechte, Lehrkräfte oder Ausbilderinnen und Ausbilder einzubinden, falls die Probandin oder der Proband nicht reagiert.

Kommt es zu einem Erstkontakt, ist ein zeitnahe Termin für das Erstgespräch festzulegen. Dieser sollte möglichst binnen 4 Wochen nach dem Erstkontakt stattfinden.

Kommt ein Erstkontakt nach mehreren Versuchen nicht zustande, ist das Gericht unverzüglich zu benachrichtigen.

3.4.3 Erstgespräch

Das Erstgespräch, das sich über mehrere zeitnahe Termine erstrecken kann, ist eine entscheidende Grundlage für die Qualität des erforderlichen Betreuungs- und Hilfeprozesses.

Hierbei kommt es wesentlich darauf an, die Kontakte zu der Probandin oder dem Probanden so zu gestalten, dass eine vertrauensvolle Beziehung möglich ist. Neben einer störungsfreien Atmosphäre erfordert dies eine annehmende und offene Haltung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers.

Das Erstgespräch beinhaltet die Erklärung des gesetzlichen Auftrags der Bewährungshilfe.

Das Gespräch dient dazu,

- sich einen Eindruck über die Persönlichkeit und die Lebenssituation der Probandin oder des Probanden zu verschaffen,
- Maßnahmen einzuleiten bzw. Hilfestellungen anzubieten und eventuelle Krisensituationen zu erkennen,
- Orientierung über Ablauf und Folgen der Bewährung zu geben.

Inhalte des Gesprächs sind insbesondere

- Erörterung des Urteils und des Bewährungsbeschlusses,
- Auflagen und Weisungen und daraus folgende Konsequenzen,
- Abklären gegenseitiger Erwartungen,
- Hilfe- und Betreuungsangebote,
 - bei der individuellen Problemstellung
 - bei der Erfüllung der Auflagen und Weisungen
- Erreichbarkeit der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers.

Ein weiterer besonderer Schwerpunkt ist auf die Erhebung der für eine Prognostik erforderlichen Stammdaten zu legen, s. Checkliste für Anamnesen/Risikofaktoren, Anhang 1.

Die gewonnenen Informationen sind zu dokumentieren.

3.4.4 Folgekontakte

Umfang und Inhalte und damit auch die Häufigkeit der Kontakte sind nach der jeweiligen Lebenssituation der Probandin oder des Probanden, den getroffenen Vereinbarungen über Zielsetzungen und den zu erfüllenden Weisungen und Auflagen zu gestalten. Die Planung des Bewährungsverlaufs ist gegebenenfalls geänderten Umständen anzupassen.

Bei Probandinnen und Probanden ohne besondere Problemstellungen sind Gesprächsintervalle von 8 Wochen und auch länger vertretbar. In diesen Fällen sollte auf eine Aufhebung der Unterstellung hingearbeitet werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Negative Veränderungen in der Lebenssituation der Probandin oder des Probanden, und in der Bereitschaft zur Erfüllung von getroffenen Vereinbarungen, Weisungen und Auflagen erfordern verstärkte Betreuung oder Kontrolle und häufigere Kontakte.

Bricht die Probandin oder der Proband den Kontakt ab, so sind die Ursachen hierfür zu klären und Versuche zu unternehmen, den Kontakt wieder herzustellen. Geeignete Mittel sind, über die Einladungen in die Sprechstunde hinaus, angekündigte und schließlich auch nicht angekündigte Hausbesuche, Kontaktaufnahme zu Lebenspartnerin oder Lebenspartner, insbesondere bei Jugendlichen und Heranwachsenden zur Familie, zu Ausbilder oder Arbeitgeber und die Anregung eines gerichtlichen Anhörungstermins. Die Intensität der Versuche zur Wiederherstellung des Kontakts richtet sich nach der aktuell einzuschätzenden Gefährdung aber auch der Gefährlichkeit der Probandin oder des Probanden. Zur Gefährlichkeitsprognose siehe Checkliste Anamnesen/Risikofaktoren, Anlage 1.

Bei besonders hoher Rückfallgefährdung gefährlicher Straftäterinnen und Straftäter sind die Vorgaben des Informationsaustauschsystems VISIER rlp. zu beachten.

3.4.5 Erreichbarkeit und Sprechstunde

Die Erreichbarkeit der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers im Büro mit Benennung einer Vertretung muss gewährleistet sein. Feste Sprechstunden müssen mindestens einmal wöchentlich angeboten werden, für länger dauernde Einzelgespräche werden zusätzliche Terminvereinbarungen angeboten.

Berufstätigen und auswärts wohnenden Probandinnen und Probanden muss die Möglichkeit zum Gespräch auch außerhalb der üblichen Bürozeiten gegeben werden.

Außerhalb der Sprechstunden sollte die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer für die Probandinnen und Probanden über Telefon zu erreichen sein, Die Möglichkeit, Nachrichten hinterlassen zu können, ist einzurichten.

3.4.6 Hausbesuche

Hausbesuche bieten Gelegenheit zu sehr aufschlussreichen Erkenntnissen über die Lebenssituation der Probandin oder des Probanden, auf sie sollte grundsätzlich nicht verzichtet werden. In der Regel werden sie schriftlich angekündigt oder mündlich vereinbart und nur im Einverständnis mit der Probandin oder dem Probanden durchgeführt. Nur bei nach Jugendstrafrecht angeordneten Bewährungsverfahren besteht ein

Zutrittsrecht. Zur Krisenintervention, bei Kontaktabbruch und drohendem Widerruf ist ein unangekündigter Hausbesuch stets gerechtfertigt.

3.4.7 Kontakte zu Dritten

In Absprache mit der Probandin oder dem Probanden kann, insbesondere bei unklarer oder sich verschlechternder Lebenssituation, Kontakt zu Dritten, z.B. Lebenspartner, Eltern, Ausbilder, Arbeitgeber, Lehrer, Behörden, Beratungsstellen, aufgenommen werden, bei Jugendlichen ist ein solcher Kontakt geboten. Diese Kontakte tragen wesentlich zu einer Objektivierung der gesammelten Fakten bei. Sie können Verständnis wecken, vermittelnden Charakter haben und der Vernetzung verschiedener Hilfs- und Unterstützungsangebote dienen.

Dabei ist stets die Würde der Probandin und des Probanden zu wahren und deren Interessenlage zu berücksichtigen. Die Probandin oder der Proband ist von den wesentlichen Ergebnissen der Gespräche mit Dritten zu unterrichten, soweit damit keine Gefährdung anderer verbunden ist.

3.5 Ende des Betreuungsverhältnisses

Das Ende des Betreuungsverhältnisses ergibt sich aus dem Bewährungsbeschluss. Nachträgliche Änderungen (Verkürzung oder Verlängerung der Bewährungs- und Unterstellungszeit, Aufhebung der Unterstellung) sind möglich. Das Betreuungsverhältnis endet auch bei Widerruf und Einbeziehung oder aus anderen Gründen (z.B. Abgabe an eine andere Dienststelle, Tod).

3.5.1 Abschlussgespräch

Vor Ablauf der Bewährungs- oder Unterstellungszeit soll ein abschließendes Gespräch geführt werden, in dem gemeinsam der Bewährungsverlauf zu bewerten ist. Bei fortdauernder Bewährungszeit ist die Probandin oder der Proband über die Bedeutung der Beendigung der Unterstellung zu informieren.

3.5.2 Wechsel der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers

Abgesehen von Fällen dienststelleninterner Notwendigkeit sollte ein Wechsel der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers grundsätzlich vermieden werden. Falls triftige Gründe bestehen, kann ein Wechsel vom Gericht veranlasst werden. Es sollte eine einvernehmliche Lösung gesucht werden.

Bei einem Wechsel ist die übernehmende Stelle unverzüglich umfassend zu informieren, um eine nahtlose Fortführung der Betreuung zu gewährleisten.

3.5.3 Aufhebung der Unterstellung

Die Bewährungshilfe regt die Aufhebung der Unterstellung an, wenn dies gesetzlich zulässig ist und nach ausreichend langem Zeitraum verlässlich beurteilt werden kann, dass eine weitere Betreuung oder Beaufsichtigung nicht mehr erforderlich oder möglich ist.

3.6 Die Bewährungshilfe in weiteren Verfahren

Nach der StPO haben Bewährungshelferinnen oder Bewährungshelfer in einem weiteren Strafverfahren keine besonders geregelte Stellung. Sie können als Zeugen geladen und vernommen werden. Ein Zeugnisverweigerungsrecht haben sie nicht. Das Gericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen seiner Aufklärungspflicht, ob es die Bewährungshelferin oder den Bewährungshelfer vernehmen oder informell anhören will. Ein Anspruch auf Anhörung besteht nicht.

In Rheinland-Pfalz ist der Bewährungshilfe eine pauschale Aussagegenehmigung erteilt worden (vgl. Nr. 2.2.4 der Verwaltungsvorschrift für die Organisation und den Dienstbetrieb des Sozialdienstes in der Justiz).

Die Vernehmung oder Anhörung dient dazu, Sachverhalte in der Hauptverhandlung zu klären. Dies gilt insbesondere für die Frage einer erneuten Strafaussetzung aufgrund der prognostischen Einschätzung der Bewährungshilfe und der Harmonisierung der Bewährungsauflagen und -weisungen.

Im weiteren Jugendstrafverfahren sowie im Nachverfahren nach § 30 JGG ist die Be-

währungshilfe über Zeit und Ort der Hauptverhandlung zu informieren. Sie soll an der Hauptverhandlung teilnehmen, um zu der Entwicklung der Probandin oder des Probanden in der Bewährungszeit Stellung nehmen zu können (§ 50 Abs. 4 Satz 1 JGG).

Soweit es zu mehreren parallelen Bewährungsunterstellungen kommt, soll eine einheitliche Betreuung erfolgen. Die unterschiedlichen Auflagen und Weisungen sind zu beachten.

3.7 Hilfe und Betreuungsangebote

Art und Umfang der Tätigkeit der Bewährungshilfe orientieren sich an dem individuellen Hilfe- und Betreuungsbedarf und den regionalen Gegebenheiten. Nach dessen Feststellung erfolgt die Auswahl der geeigneten Maßnahmen. Beispiele sind in der Checkliste Betreuungsangebote, Anhang 2, aufgeführt. Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer prüft in jedem Fall, welche Leistungen von der Bewährungshilfe selbst erbracht werden und in welchen Fällen eine Delegation an kooperierende Hilfsreinrichtungen zweckmäßig ist.

Neben der sozialen Einzelfallhilfe kann von den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern auch Gruppenarbeit als pädagogische Arbeitsform angeboten werden. Voraussetzung für die Teilnahme ist die Zustimmung und Mitarbeitsbereitschaft der Probandinnen und Probanden.

3.8 Auflagen und Weisungen

Art und Umfang der Aufsicht richten sich unter Berücksichtigung der gerichtlichen Vorgaben nach den Erfordernissen des Einzelfalles.

Die Probandin oder der Proband wird auf die Folgen von Verstößen gegen Auflagen und Weisungen hingewiesen. Die Erfüllung wird kontinuierlich und konsequent überwacht. Verlauf und Abschluss werden dem Gericht zu gegebener Zeit oder auf Anfrage mitgeteilt. Wenn dies erforderlich ist, werden auch Anregungen an das Gericht gegeben.

Hilfestellungen werden gewährt, z.B. bei

- Vermittlung von Einsatzstellen für gemeinnützige Arbeit,
- Schadenswiedergutmachung.

3.9 Kooperation

Die Bewährungshilfe arbeitet im Rahmen der kooperativen Einzelfallhilfe mit anderen Institutionen und freien Trägern zusammen. Hierzu gehört auch die Teilnahme an institutionsübergreifenden Einzelfallkonferenzen, z.B. mit den psychotherapeutischen Ambulanzen der Justiz oder im Rahmen von VISIER.rlp.

Mit Gerichten und Staatsanwaltschaften pflegt sie regelmäßige Kontakte zur Sicherstellung des notwendigen Informations- und Gedankenaustauschs hinsichtlich des Bewährungsverlaufs.

Bewährungshilfe und Justizvollzugseinrichtungen arbeiten eng zusammen. Ein intensiver Informationsaustausch ist erforderlich, insbesondere im Rahmen des Übergangsmanagements.

4 Berichte

4.1 Erstbericht

Spätestens 3 Monate nach Übersendung der Bewährungsunterlagen durch das Gericht wird der Erstbericht erstattet. Er nimmt Stellung zu folgenden Punkten:

- derzeitige Lebenssituation
- Anhaltspunkte für eine kriminelle Gefährdungslage
- Beginn der Erfüllung von Auflagen, Weisungen, Angeboten und Zusagen
- Hilfs- und Betreuungsinitiativen
- ggf. Anregungen für eine Ergänzung oder Änderung der Bewährungsaufgaben und -weisungen
- soweit dies möglich ist, eine erste prognostische Einschätzung.

4.2 Zwischenberichte

4.2.1 Regelmäßige Berichte

Zwischenberichte werden in der vom Gericht bestimmten zeitlichen Folge oder auf dessen besondere Anforderung erstellt. Die Länge der Fristen können zwischen Gericht und Bewährungshilfe allgemein oder im Einzelfall vereinbart werden.

Sie beinhalten z.B.:

- Informationen über Veränderungen in der Lebensführung,
- Stellungnahmen zum Stand der Erfüllung von Auflagen, Weisungen, Angeboten und Zusagen,
- Zwischenergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen, verbunden mit einer prognostischen Einschätzung,
- Anregungen an das Gericht zur Ergänzung oder Abänderung des Bewährungsbeschlusses, zur Änderung der Berichtsfristen oder der Bewährungs- oder Unterstellungszeit.

4.2.2 Berichte aus besonderem Anlass

Sie werden, auch ohne gerichtliche Aufforderung, bei wesentlichen Veränderungen in den Lebensverhältnissen des Probanden oder der Probandin unverzüglich erstattet.

Ein solcher Bericht ist insbesondere erforderlich bei

- neuen oder bisher nicht bekannten Straftaten und Strafverfahren,
- drohender erneuter Straffälligkeit, unabhängig von der Offenbarungs- und Anzeigepflicht bei drohenden Katalogtaten des § 138 StGB,
- gröblichen und beharrlichen Verstößen gegen Auflagen und / oder Weisungen,
- beharrlichen Versuchen, sich der Aufsicht und Leitung der Bewährungshilfe zu entziehen,
- Situationen, in denen besondere Weisungen und Maßnahmen erforderlich werden,
- Wohnsitzwechsel.

In Verfahren gem. §§ 27 und 57 JGG ist im Hinblick auf die noch zu treffende endgültige Entscheidung besondere Aufmerksamkeit geboten. Bei neuen Erkenntnissen, auch über zurückliegende Sachverhalte, ist unverzüglich zu berichten.

In Berichten aus besonderem Anlass unterbreitet die Bewährungshilfe dem Gericht auch Entscheidungsanregungen. Bei besonders positivem Bewährungsverlauf gehört hierzu auch die Anregung der Aufhebung der Bewährungsunterstellung oder Abkürzung der Bewährungszeit.

4.3 Schlussbericht

Der Schlussbericht wird spätestens einen Monat vor Ablauf der Bewährungs- oder Unterstellungszeit erstattet.

Er enthält

- Angaben zur Lebensführung
- eine Stellungnahme zur Erfüllung der Auflagen, Weisungen, Angebote und Zusagen
- (Zwischen-)Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen, verbunden mit einer prognostischen Einschätzung
- bei positivem Bewährungsverlauf Anregungen zu Beendigung der Unterstellung, Straferlass und Tilgung des Schuldspruchs
- bei negativem Bewährungsverlauf, anstelle eines Schlussberichtes, Anregungen an das Gericht zur Ergänzung oder Abänderung des Bewährungsbeschlusses und zur Verlängerung der Bewährungs-/Unterstellungszeit.

5 Strukturelle Voraussetzungen

Die Bewährungshilfe ist organisatorisch den Landgerichten zugeordnet, die Dienstaufsicht obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten. Für die notwendige personelle, technische und räumliche Ausstattung und die fachlichen Arbeitsstrukturen ist die Justizverwaltung zuständig.

Die Fachaufsicht in Bezug auf das konkrete Bewährungsverfahren hat das jeweils bewährungsaufsichtsführende Gericht.

5.1 Personelle Ausstattung

Die Justizverwaltung sorgt für angemessene Stellenzuweisungen. Jede Dienststelle sollte mit mindestens zwei Personen, nach Möglichkeit gemischtgeschlechtlich, besetzt sein. Soweit neue Aufgaben einen erhöhten Personalaufwand begründen, soll dem in geeigneter Weise Rechnung getragen werden.

Die Qualität der Arbeit steht auch im Verhältnis zur Fallzahl. Eine angemessene Fallbelastung ist abhängig von der Infrastruktur des jeweiligen Bezirks, hier insbesondere vom Vorhandensein professioneller Beratungsdienste (Sucht-, Schulden-, allgemeine Lebensberatung u.a.), aber auch von der Unterstützung durch freie Träger der Straffälligenhilfe, die justiznahe Aufgaben wahrnehmen und dazu beitragen, die Qualität der Arbeit und das Handlungsspektrum der Bewährungshilfe zu ergänzen und damit zu verbessern.

5.1.1 Verwaltungstätigkeiten

Verwaltungstätigkeiten werden von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Serviceeinheit) ausgeführt, die die Bewährungshilfe in ihrer Tätigkeit unterstützen. Zu ihren Aufgaben gehören neben dem Schreibwerk insbesondere

- Aktenan- und -ablage,
- Fertigung von Statistiken,
- Führung des Dienstregisters und des Namensverzeichnisses,
- Dateneingabe und -pflege,
- Annahme von Telefonaten; Mitteilung über An-/Abwesenheit der zuständigen Bewährungshelferin oder des zuständigen Bewährungshelfers,
- Ausführung von Aufträgen der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer (z.B. Abfrage der Meldeanschrift und des Bundeszentralregisterauszugs).

5.2 Räumliche Ausstattung

Jeder Bewährungshelferin und jedem Bewährungshelfer sollte ein eigener Büroraum zur Verfügung stehen. Die Räumlichkeiten sind derart zu gestalten und auszustatten,

dass vertrauliche Gespräche mit den Probandinnen und Probanden sichergestellt sind. Es muss eine Wartezone vorhanden sein.

Räume für die Durchführung von Besprechungen und Gruppenarbeit sind einzurichten.

Es ist sicher zu stellen, dass auch außerhalb der üblichen Bürozeiten in den Diensträumen Gespräche geführt werden können.

Die Diensträume der Bewährungshilfe sollten einen eigenständigen und zusammenhängenden Komplex bilden.

Bei nur einer zentralen Bewährungshilfedienststelle sollten für Außenbezirke Außensprechstunden eingerichtet werden.

5.3 Technische Ausstattung

Eine zeitgemäße technische und elektronische Büroausstattung ist sicherzustellen.

Die Bewährungshilfe soll mit dem Kommunikations- und Informationssystem des Landgerichts vernetzt sein.

5.4 Fachliche Struktur

5.4.1 Allgemeine strukturelle Bedingungen

Die Justizverwaltung unterstützt und fördert die Qualifizierung der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer durch Aus- und Fortbildung.

Sie stellt Mittel für Supervision und Fachliteratur zur Verfügung.

Aus- und Fortbildung sind Bestandteil des Dienstes.

Die Justizverwaltung fördert den dienststelleninternen und -übergreifenden fachlichen Austausch.

5.4.2 Die Funktion der Sprecherin oder des Sprechers

In jedem Landgerichtsbezirk nimmt eine Bewährungshelferin oder ein Bewährungshelfer die Funktion der Sprecherin oder des Sprechers wahr.

Die Sprecherin oder der Sprecher ist Bindeglied zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts und den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern sowie Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner gegenüber Dritten.

Die Ernennung erfolgt durch die Behördenleitung auf Vorschlag der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer.

Die Dauer der Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre; eine erneute Benennung ist möglich.

6 Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle

6.1 Qualitätssicherung

Qualitätssicherung ist ein interner Prozess, der sicherstellen soll, dass ein festgelegtes Qualitätsniveau erreicht und aufrechterhalten wird. Sie beinhaltet die tatsächliche Umsetzung, Einhaltung, Überprüfung und Weiterentwicklung verfasster einheitlicher Arbeitsschritte und Arbeitsbedingungen (Standards) und beschäftigt sich vorrangig mit der Prozessqualität der Dienstleistung „Bewährungshilfe“.

Qualitätssicherungsinstrumente sind:

- Auswahl und Einstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Qualifizierte Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Dokumentation der Arbeit,
- Reflexion beruflichen Handelns, insbesondere Supervision und Intervention,
- Fort- und Weiterbildungen,
- Dienstbesprechungen,
- die Funktion der Sprecherin oder des Sprechers,
- Geschäftsprüfungen, Fach- und Dienstaufsicht,
- Dokumentation durch statistische Erhebungen,
- Qualitätszirkel,
- Qualitätskontrolle.

Qualitätssicherung beginnt bei der sorgfältigen Auswahl, Einstellung und Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, erstreckt sich über Weiter- und Fortbildung, kollegialen Austausch, Einhaltung und Verbesserung beschriebener Arbeitsweisen

durch Dienstbesprechungen, Hospitationen und Supervision und umfasst auch die persönlichen Arbeitszufriedenheit und die Akzeptanz der Arbeit bei Adressaten und Vorgesetzten.

Qualitätssicherung bedarf einer regelmäßigen Qualitätskontrolle. Diese beinhaltet auch kritisches Bewerten und Reflektieren von Arbeitsprozessen und -strukturen.

6.1.1 Auswahl und Einstellung

6.1.1.1 Berufliche Anforderungen

Um die für den Beruf der Bewährungshelferin und des Bewährungshelfers notwendigen sozialpädagogischen, psychologischen, soziologischen und rechtlichen Erkenntnisse gewinnen und richtig anwenden zu können, sind folgende Anforderungen zu stellen:

- Lebenserfahrung
- Menschenkenntnis
- Realitätssinn
- Einfühlungsvermögen
- Psychische Belastbarkeit
- Durchsetzungsfähigkeit
- Konfliktfähigkeit
- Teamfähigkeit
- Kommunikationsfähigkeit
- Organisationsgeschick
- Kreativität
- Bereitschaft zu Qualifizierung/Fortbildung
- EDV-Kenntnisse.

6.1.1.2 Einstellung

Voraussetzung für die Einstellung als Bewährungshelferin und Bewährungshelfer ist der erfolgreiche Abschluss eines Studiums der Sozialen Arbeit oder eines vergleichbaren Studiengangs mit staatlicher Anerkennung. Die Wahl des Schwerpunkts Re-

sozialisierung oder die Arbeit mit Straffälligen im Studium ist sinnvoll, aber nicht Bedingung für die Tätigkeit als Bewährungshelferin und Bewährungshelfer. Berufserfahrung in anderen (Sozial-) Berufen oder Arbeitsfeldern ist erwünscht.

Des Weiteren soll die Bewerberin oder der Bewerber die allgemeinen dienstlichen Voraussetzungen für eine spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen.

6.1.1.3 Einstellungsverfahren

Da die Bewährungshilfe organisatorisch in das Landgericht eingegliedert ist, wird das Auswahl- und Einstellungsverfahren durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts mit Zustimmung des Oberlandesgerichts durchgeführt.

Bei der Auswahl und Einstellung neuer Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sollen die vor Ort tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bewährungshilfe angemessen beteiligt werden.

6.1.1.4 Qualifizierte Einarbeitung

Eine qualifizierte und geplante Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist erforderlich. Sie erfolgt durch eine erfahrene Bewährungshelferin oder einen erfahrenen Bewährungshelfer, idealer Weise in der Form des Mentorings.

Eine Einführung in den Geschäftsablauf der Landgerichte ist durch die Behördenleitung sicherzustellen. Dies gilt auch für Hospitationen bei anderen Institutionen, mit denen die Bewährungshilfe zusammenarbeitet, insbesondere bei der Gerichtshilfe, im Justizvollzug und bei der Polizei.

Neu eingestellte Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sollen an den für sie angebotenen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

6.1.2 Aus- und Weiterbildung

Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer aktualisieren ihr Fachwissen durch regelmäßige Fort- und Weiterbildung, nach Möglichkeit mindestens alle 3 Jahre, sowie

durch regelmäßiges Studium berufsbezogener Literatur. Die Justizverwaltung bietet entsprechende Veranstaltungen an. Darüber hinaus sollen die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer externe Fort- und Weiterbildungsangebote nutzen.

Sie nehmen an regionalen und überregionalen Veranstaltungen teil, die die Vertiefung oder Erweiterung berufsspezifischer Fertigkeiten zum Ziel haben. In diesen sollen vornehmlich aktuelle Themen angesprochen werden.

6.1.3 Reflexion beruflichen Handelns

6.1.3.1 Supervision und Intervision

Supervision ist ein wesentliches Element der Stärkung der fachlichen Qualität und der „Reflexion“ beruflichen Handelns in der Sozialarbeit.

Supervision dient dazu, die eigene Professionalität zu verbessern und mit Hilfe einer externen Beratung eine Möglichkeit zur Besinnung und Neuorientierung zu suchen. Supervision leistet einen Beitrag zur Klärung beruflicher Probleme, fördert eine bessere Kommunikations- und Konfliktfähigkeit und dient der Stressbewältigung.

Gruppensupervision hat seit vielen Jahren in der rheinland-pfälzischen Bewährungshilfe einen festen Platz. Neben dienststelleninterner Gruppensupervision wird zunehmend dienststellenübergreifende und gemeinsame Gruppensupervision mit den Sozialen Diensten der Justizvollzugsanstalten durchgeführt.

Die Justizverwaltung stellt die hierzu erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung, evtl. wird von den Teilnehmenden ein geringer Eigenanteil entrichtet.

Die Inanspruchnahme von Supervision ist eine freiwillige und persönliche Entscheidung.

Die Intervision ergänzt die Supervision bzgl. dienststelleninterner Themen.

6.1.3.2 Dienstbesprechungen

Die Dienstbesprechung ist fester Bestandteil innerhalb der Organisation des Dienstbetriebes. Sie findet regelmäßig auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts oder in ihrem Auftrag durch die Sprecherin oder den Sprecher statt. Die Teilnahme ist verbindlich.

Die Dienstbesprechung dient als Forum zum Meinungsaustausch und der Weitergabe von Informationen. Sie regelt darüber hinaus Fragen, die den Dienstbetrieb betreffen wie z.B.:

- Vorschläge zur Geschäftsverteilung,
- Vorschläge zur Organisation der Serviceeinheiten,
 - Anleitung von Dienstanfängerinnen und Dienstanfängern und Praktikantinnen und Praktikanten,
- Gemeinsame Stellungnahmen gegenüber dem Dienstherrn.

Ergebnisse und wesentliche Inhalte der Dienstbesprechung werden protokolliert und der oder dem Dienstvorgesetzten zur Kenntnis gegeben.

Dienstbesprechungen dienen der umfassenden, einheitlichen und gegenseitigen Information; diese können auch überregional stattfinden.

Zumindest einmal im Jahr soll eine landesweite Dienstbesprechung durchgeführt werden. An dieser nehmen für die jeweiligen Dienststellen die Sprecherinnen und Sprecher teil. Für die jährlichen Dienstbesprechungen auf Landesebene mit dem Justizministerium unterbreitet die Bewährungshilfe Vorschläge zur Tagesordnung. Die Oberlandesgerichte nehmen an dieser Besprechung ebenfalls teil.

Bei Bedarf nimmt die Bewährungshilfe auch an internen allgemeinen Dienstbesprechungen des Landgerichts teil.

6.2 Qualitätskontrolle

6.2.1 Dokumentation durch statistische Erhebungen

Es ist eine Statistik zu führen, die zumindest die Daten für die bundeseinheitliche Bewährungshilfestatistik enthält.

6.2.2 Dienst- und Fachaufsicht, Geschäftsprüfung

Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt den Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte. Sie prüfen die Geschäftsführung der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer.

Bei der Fachaufsicht einschließlich der Geschäftsprüfung können sich die Behördenleitungen der Hilfe der Fachberatung bedienen.

Die Geschäftsprüfung findet in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der vorliegenden Standards statt. Darüber hinaus können auch außerordentliche Geschäftsprüfungen durchgeführt werden.

6.2.3 Qualitätszirkel

Für die Bewährungshilfe eines oder mehrerer benachbarter Landgerichtsbezirke können sog. Qualitätszirkel gebildet werden. Sie setzen sich zusammen aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bewährungshilfe dieser Bezirke, andere Berufsgruppen können beteiligt werden. Die Teilnahme ist freiwillig.

Qualitätszirkel sind kleine, institutionalisierte Gruppen, die sich regelmäßig oder aus konkretem Anlass treffen, um in ihrem Arbeitsbereich auftretende Probleme zu diskutieren und Vorschläge zu erarbeiten. Sie dienen der Verbesserung der Qualität der Arbeitsabläufe, der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsergebnisse. Ihr Interesse richtet sich in erster Linie auf pragmatische Lösungen. Während der Sitzungen besteht ein Gleichrangigkeits- und kein Hierarchieverhältnis zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern; alle haben die Möglichkeit, sich offen zu äußern. Die Qualitätszirkel dienen auch der Beratung der Justizverwaltung, um Entscheidungen zu treffen oder verbindliche Richtlinien aufzustellen.

Checkliste 1

Fachbereich Bewährungshilfe

Anamnese/Risikofaktoren

- Raster für Anamnesen -

I. Anamnesegrundlagen

1. Anamnese-/Stellungnahmegrund

Anlass

Stand des Bewährungsverfahrens

2. Quellenangaben

Akten, frühere Bewährungshilfeporgänge, Gespräche (Gesprächspartner, Ort, Datum) u. a.

3. Belehrung der Probandin bzw. des Probanden / Mitwirkungsbereitschaft

II. Erhebung des Lebenslängsschnitts

1. Herkunftsfamilie (die Entwicklung prägende Personen und Umstände)

Beruf/sozialer Status/finanzielle Verhältnisse der Eltern/Bezugspersonen

Geschwister, weitere Bezugspersonen

Verhältnis zu Eltern/Bezugspersonen

Besonderheiten (z. B. Scheidung der Eltern, Fremdunterbringung, Suchtmittelabhängigkeiten und psychische Auffälligkeiten)

2. Gesundheitliche Situation

frühere und gegenwärtige ernsthafte Krankheiten (körperliche und psychische)

3. Leistungsbereich

Schule und Ausbildung

- Art/Abschluss

- berufliche und sonstige Weiterbildung
- Auffälligkeiten und Besonderheiten (z.B. Fehlzeiten, Schul- und Arbeitsplatzwechsel, Arbeitslosigkeit)

berufliche Tätigkeiten

- Art
- zeitlicher Umfang
- Besonderheiten (z.B. Schichtdienst, versicherungsfreie Tätigkeit)
- Arbeitslosigkeit (Dauer, Grund)
- Perspektiven

4. Kontakt- und Freizeitverhalten

Verfügbarkeit von Freizeit

Art der Freizeitgestaltung (Struktur und Verlauf)

Mitgliedschaft/Engagement in Vereinen

soziale Kontakte (z.B. oberflächlich, stabil)

5. Beziehungen

Ehe/Partnerschaft

Kinder

soziales Verhalten in der Familie/Partnerschaft

Besonderheiten (z.B. Trennung)

6. Wohnsituation

häufiger Wohnsitzwechsel

Miete oder Eigentum

derzeitige Wohnverhältnisse (z.B. Lage, Größe, Zustand)

Wohnverhalten

7. Finanzielle Situation

Einkommen

Ausgaben

Verbindlichkeiten (z.B. Miete, Unterhaltspflichten)

Schulden

geregelter oder unregelmäßiger Finanzsituation (z.B. Schuldenregulierung, Insolvenzverfahren)

8. Frühere Delinquenz

Art

Häufigkeit

Sanktionsart

III. Erhebung des Lebensquerschnittes

Überprüfung der Lebensumstände zum Zeitpunkt der „letzten“ Tat(en) hinsichtlich Vorliegens bestimmter Kriterien:

1. Kriterien, die erfahrungsgemäß auf eine kriminelle Gefährdung hinweisen

Vernachlässigung des Arbeitsbereiches sowie familiärer und sonstiger sozialer Pflichten

Fehlendes Verhältnis zu Geld und Eigentum

Unstrukturiertes Freizeitverhalten

Fehlende Lebensplanung

Inadäquat hohes Anspruchsniveau

Mangelnde Realitätswahrnehmung

Geringe Belastbarkeit

Unrealistische Anpassungserwartung an die Umwelt

Mangelnde Beziehungsfähigkeit

Unkontrollierter, übermäßiger Alkoholkonsum, Medikamenten- und/oder Drogenmissbrauch u. a.

2. Kriterien, die erfahrungsgemäß Delinquenz hemmen

Erfüllung sozialer Pflichten

Adäquates Anspruchsniveau

Gebundenheit an eine geordnete Häuslichkeit

Reales Verhältnis zu Geld und Eigentum

Arbeitseinsatz und Befriedigung durch die Berufstätigkeit

Produktive Freizeitgestaltung
Persönliches Engagement für personale Interessen
Anpassungsbereitschaft
Tragende menschliche Bindungen
Hohe Belastbarkeit bei großer Ausdauer
Verantwortungsbereitschaft und Eigenverantwortung
Gute Realitätskontrolle
Lebensplanung und Zielstrebigkeit u. a.

IV. Einstellung zur Tat

Schuldeinsicht
Bereitschaft/konkrete Schritte zur Verhaltensänderung
Bereitschaft zu Wiedergutmachung/Täter-Opfer-Ausgleich

V. Auswertung

Analyse der Untersuchungsergebnisse
- Lebenslängsschnitt
- Lebensquerschnitt
Bewertung
- Lebenslängsschnitt
- Lebensquerschnitt
- Einstellung zur Tat

VI. Stellungnahme

Sozialprognose
Hinweise auf Einwirkungsmöglichkeiten
Anregungen für die zu treffenden Entscheidungen
Hinweise auf evtl. noch klärungsbedürftige Umstände

Checkliste 2

Fachbereich Bewährungshilfe

- Hilfs- und Betreuungsangebote -

Die Hilfs- und Betreuungsangebote erstrecken sich auf folgende Themenkreise:

- Aufarbeitung der Straftat und deren Folgen

- allgemeine Lebensberatung mit dem Ziel der Hilfe zur Selbsthilfe, wie z.B.

 psychosoziale Beratung

 Partnerberatung

 Erziehungsberatung

 Schul-, Ausbildungs- und Berufsberatung

 Freizeitberatung und -angebote

 Beratung und Unterstützung in finanziellen Angelegenheiten

- Beratung in besonderen Lebenslagen, Krisenintervention.

- Mitwirkung bei Einzelmaßnahmen, z.B. bei

 Vorbereitung und Durchführung von Therapien einschließlich Erarbeitung von
 Lösungskonzepten bei Suchtabhängigen

 dem Umgang mit Behörden, Schulen, Arbeitgebern und anderen Institutionen
 bedarfsgerechter Wohnraumbeschaffung

 Entlassungsvorbereitungen aus der Haft in Zusammenarbeit mit dem Sozial-
 dienst der Vollzugsanstalt

- Prüfung der Notwendigkeit und Einleitung von über die Bewährungszeit hinausge-
hender Maßnahmen.

Hilfe- und Betreuungsangebote sind unter anderem:

1. Beziehungsarbeit:

- Angebot und gegebenenfalls Aufbau einer helfenden Beziehung durch Einzelberatung und eventuell Gruppenarbeit.

2. Strafrechtliche Hilfen:

- Thematisierung der Straftat und deren Folgen für alle Beteiligten,
- Beratung bei erneuter Straffälligkeit (Reflexion über die Gründe der Tat Erörterung der Folgen für Geschädigte und Täterinnen und Täter, Schadensbegrenzung bzw. Wiedergutmachung, Strategien zur Vermeidung weiterer Straftaten),
- Beratung im gesamten Sekundärverfahren (prozessrechtlich, inkl. Besuch in der Justizvollzugsanstalt und Mitwirkung im Täter-Opfer-Ausgleich),
- Erarbeitung von Untersuchungshaftalternativen (Haftvermeidung),
- Unterstützung bei der Anregung zur Umwandlung von Ersatzfreiheitsstrafen in freie Arbeit,
- Unterstützung bei der Vermittlung von Einsatzstellen gemeinnütziger (freier) Arbeit,
- Kontaktaufnahme zu Inhaftierten bei Eingang einer positiven Stellungnahme zur anstehenden Entlassung,
- in Kooperation mit der Justizvollzugs- oder Maßregelvollzugseinrichtung: Vorbereitung der Entlassung aus dem Vollzug,
- Kooperation mit den Ambulanzen zur Durchführung von Straftätertherapien.

3. Psychosoziale Beratung:

- allgemeine Lebensberatung mit der Zielsetzung der Hilfe zur Selbsthilfe (ziel- und ressourcenorientiert),
- Bearbeitung von Konflikten im zwischenmenschlichen Bereich,
- Eltern-, Familien- und Paargespräche,
- Erziehungsberatung,
- schulische und berufliche Beratung,
- Freizeitberatung,
- Gesundheitsberatung.

4. Suchtkrankenhilfe:

- Motivationsarbeit zur Minderung oder Überwindung bestehender Suchtprobleme,
- Information über das Angebot von Sucht-/ und Drogenberatungsstellen,
- Kontaktaufbau zu Sucht-/ und Drogenberatungsstellen,
- Mitwirkung bei der Therapievorbereitung,
- Unterstützung bei der Therapievermittlung,
- Kontaktangebote während einer stationären Therapie.

5. Entschuldungshilfe:

- Motivationsförderung zur Schuldenbearbeitung,
- Entwicklung von Schuldenregulierungsplänen,
- Information über das Angebot von Schuldnerberatungsstellen,
- Kontaktaufbau zu Schuldnerberatungsstellen,
- Führen von Schriftverkehr bei Schuldenregulierungen.

6. Lebenspraktische Hilfen:

- Beratung und Hilfestellung bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten,
- Beratung und Hilfestellung bei Arbeits- und Berufsfindung,
- Beratung und Hilfestellung bei Vermittlung von Ausbildungs- und Weiterbildungsangeboten,
- Vermittlung von materieller Unterstützung (z.B. Mittel von Straffälligenhilfevereinen, Fördervereinen etc.),
- Geldverwaltung,
- Unterstützung bei Behördenangelegenheiten,
- Begleitung bei Behördengängen,
- Hilfestellung bei notwendigem Schriftverkehr.

7. Netzwerkarbeit:

- Vermittlung an andere Fach- und Hilfsdienste, Behörden und Institutionen,
- Koordinierung der Hilfs- und Beratungsangebote im lokalen Netzwerk von Hilfseinrichtungen, Behörden und Entscheidungsträgern,

- Abgaben von Stellungnahmen gegenüber anderen Institutionen auf Wunsch der Probanden.

8.Sonstiges:

- Krisenintervention,
- Prüfung und gegebenenfalls Einleitung weiterer Maßnahmen für die Zeit nach Ende der Betreuung,
- Angebot einer anlassbezogenen, kurzen Beratung nach Ablauf der Bewährungszeit,
- Projekte.

Gesetzliche Grundlagen der Bewährungshilfe:

§§ 56 d, 56 e, 56 f, 57 Abs. 3, 57 a Abs. 3, 67 b, 67 g, 68 Abs. 1, 68 f 138 StGB

§ 56d ^[1] ^[2] Bewährungshilfe

(1) Das Gericht unterstellt die verurteilte Person für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um sie von Straftaten abzuhalten.

(2) Eine Weisung nach Absatz 1 erteilt das Gericht in der Regel, wenn es eine Freiheitsstrafe von mehr als neun Monaten aussetzt und die verurteilte Person noch nicht 27 Jahre alt ist.

(3) ¹Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer steht der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite. ²Sie oder er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen und berichtet über die Lebensführung der verurteilten Person in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. ³Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen teilt die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer dem Gericht mit.

(4) ¹Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer wird vom Gericht bestellt. ²Es kann der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer für die Tätigkeit nach Absatz 3 Anweisungen erteilen.

(5) Die Tätigkeit der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers wird haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt

§ 56e Nachträgliche Entscheidungen

Das Gericht kann Entscheidungen nach den §§ 56b bis 56d auch nachträglich treffen, ändern oder aufheben.

§ 56f ^[1] Widerruf der Strafaussetzung

(1) ¹Das Gericht widerruft die Strafaussetzung, wenn die verurteilte Person

- 1. in der Bewährungszeit eine Straftat begeht und dadurch zeigt, daß die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat,
- 2. gegen Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder sich der Aufsicht und Leitung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers beharrlich entzieht und dadurch Anlaß zu der Besorgnis gibt, daß sie erneut Straftaten begehen wird, oder
- 3. gegen Auflagen gröblich oder beharrlich verstößt.

²Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn die Tat in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung und deren Rechtskraft oder bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung in einem einbezogenen Urteil und der Rechtskraft der Entscheidung über die Gesamtstrafe begangen worden ist.

(2) ¹Das Gericht sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht,

- 1. weitere Auflagen oder Weisungen zu erteilen, insbesondere die verurteilte Person einer Bewährungshelferin oder einem Bewährungshelfer zu unterstellen, oder
- 2. die Bewährungs- oder Unterstellungszeit zu verlängern.

²In den Fällen der Nummer 2 darf die Bewährungszeit nicht um mehr als die Hälfte der zunächst bestimmten Bewährungszeit verlängert werden.

(3) ¹Leistungen, die die verurteilte Person zur Erfüllung von Auflagen, Anerbieten, Weisungen oder Zusagen erbracht hat, werden nicht erstattet. ²Das Gericht kann jedoch, wenn es die Strafaussetzung widerruft, Leistungen, die die verurteilte Person zur Erfüllung von Auflagen nach § 56b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 oder entsprechenden Anerbieten nach § 56b Abs. 3 erbracht hat, auf die Strafe anrechnen.

§ 57 ^[1] Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe

(1) ¹Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

- 1. zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate, verbüßt sind,
- 2. dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann, und
- 3. die verurteilte Person einwilligt.

²Bei der Entscheidung sind insbesondere die Persönlichkeit der verurteilten Person, ihr Vorleben, die Umstände ihrer Tat, das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts, das Verhalten der verurteilten Person im Vollzug, ihre Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für sie zu erwarten sind.

(2) Schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe, mindestens jedoch von sechs Monaten, kann das Gericht die Vollstreckung des Restes zur Bewährung aussetzen, wenn

- 1. die verurteilte Person erstmals eine Freiheitsstrafe verbüßt und diese zwei Jahre nicht übersteigt oder
- 2. die Gesamtwürdigung von Tat, Persönlichkeit der verurteilten Person und ihrer Entwicklung während des Strafvollzugs ergibt, daß besondere Umstände vorliegen,

und die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

(3) ¹Die §§ 56a bis 56e gelten entsprechend; die Bewährungszeit darf, auch wenn sie nachträglich verkürzt wird, die Dauer des Strafrestes nicht unterschreiten. ²Hat die verurteilte Person mindestens ein Jahr ihrer Strafe verbüßt, bevor deren Rest zur Bewährung ausgesetzt wird, unterstellt sie das Gericht in der Regel für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung einer Bewährungshelferin oder eines Bewährungshelfers.

(4) Soweit eine Freiheitsstrafe durch Anrechnung erledigt ist, gilt sie als verbüßte Strafe im Sinne der Absätze 1 bis 3.

(5) ¹Die §§ 56f und 56g gelten entsprechend. ²Das Gericht widerruft die Strafaussetzung auch dann, wenn die verurteilte Person in der Zeit zwischen der Verurteilung und der Entscheidung über die Strafaussetzung eine Straftat begangen hat, die von dem Gericht bei der Entscheidung über die Strafaussetzung aus tatsächlichen Gründen nicht berücksichtigt werden konnte und die im Fall ihrer Berücksichtigung zur Versagung der Strafaussetzung geführt hätte; als Verurteilung gilt das Urteil, in dem die zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden konnten.

(6) Das Gericht kann davon absehen, die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen, wenn die verurteilte Person unzureichende oder falsche Angaben über den Verbleib von Gegenständen macht, die dem Verfall unterliegen oder nur deshalb nicht unterliegen, weil der verletzten Person aus der Tat ein Anspruch der in § 73 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art erwachsen ist.

(7) Das Gericht kann Fristen von höchstens sechs Monaten festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag der verurteilten Person, den Strafrest zur Bewährung auszusetzen, unzulässig ist.

§ 57a ^[1] Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe

(1) ¹Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

- 1. fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind,
- 2. nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet und
- 3. die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 vorliegen.

²§ 57 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Als verbüßte Strafe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 gilt jede Freiheitsentziehung, die der Verurteilte aus Anlaß der Tat erlitten hat.

(3) ¹Die Dauer der Bewährungszeit beträgt fünf Jahre. ²§ 56a Abs. 2 Satz 1 und die §§ 56b bis 56g, 57 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) Das Gericht kann Fristen von höchstens zwei Jahren festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag des Verurteilten, den Strafreis zur Bewährung auszusetzen, unzulässig ist.

§ 67b Aussetzung zugleich mit der Anordnung

(1) ¹Ordnet das Gericht die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt an, so setzt es zugleich deren Vollstreckung zur Bewährung aus, wenn besondere Umstände die Erwartung rechtfertigen, daß der Zweck der Maßregel auch dadurch erreicht werden kann. ²Die Aussetzung unterbleibt, wenn der Täter noch Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, die gleichzeitig mit der Maßregel verhängt und nicht zur Bewährung ausgesetzt wird.

(2) Mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein.

§ 67g ^[1] Widerruf der Aussetzung

(1) ¹Das Gericht widerruft die Aussetzung einer Unterbringung, wenn die verurteilte Person

- 1.während der Dauer der Führungsaufsicht eine rechtswidrige Tat begeht,
- 2.gegen Weisungen nach § 68b gröblich oder beharrlich verstößt oder
- 3.sich der Aufsicht und Leitung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers oder der Aufsichtsstelle beharrlich entzieht

und sich daraus ergibt, dass der Zweck der Maßregel ihre Unterbringung erfordert. ²Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn der Widerrufsgrund zwischen der Entscheidung über die Aussetzung und dem Beginn der Führungsaufsicht (§ 68c Abs. 4) entstanden ist.

(2) Das Gericht widerruft die Aussetzung einer Unterbringung nach den §§ 63 und 64 auch dann, wenn sich während der Dauer der Führungsaufsicht ergibt, dass von der verurteilten Person infolge ihres Zustands rechtswidrige Taten zu erwarten sind und deshalb der Zweck der Maßregel ihre Unterbringung erfordert.

(3) Das Gericht widerruft die Aussetzung ferner, wenn Umstände, die ihm während der Dauer der Führungsaufsicht bekannt werden und zur Versagung der Aussetzung geführt hätten, zeigen, daß der Zweck der Maßregel die Unterbringung der verurteilten Person erfordert.

(4) Die Dauer der Unterbringung vor und nach dem Widerruf darf insgesamt die gesetzliche Höchstfrist der Maßregel nicht übersteigen.

(5) Widerruft das Gericht die Aussetzung der Unterbringung nicht, so ist die Maßregel mit dem Ende der Führungsaufsicht erledigt.

(6) Leistungen, die die verurteilte Person zur Erfüllung von Weisungen erbracht hat, werden nicht erstattet

§ 68 ^[1] Voraussetzungen der Führungsaufsicht

(1) Hat jemand wegen einer Straftat, bei der das Gesetz Führungsaufsicht besonders vorsieht, zeitige Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verwirkt, so kann das Gericht neben der Strafe Führungsaufsicht anordnen, wenn die Gefahr besteht, daß er weitere Straftaten begehen wird.

(2) Die Vorschriften über die Führungsaufsicht kraft Gesetzes (§§ 67b, 67c, 67d Abs. 2 bis 6 und § 68f) bleiben unberührt.

§ 68f ^[1] Führungsaufsicht bei Nichtaussetzung des Strafrestes

(1) ¹Ist eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen vorsätzlicher Straftaten oder eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen Straftaten der in § 181b genannten Art vollständig vollstreckt worden, tritt mit der Entlassung der verurteilten Person aus dem Strafvollzug Führungsaufsicht ein. ²Dies gilt nicht, wenn im Anschluss an die Strafverbüßung eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.

(2) Ist zu erwarten, dass die verurteilte Person auch ohne die Führungsaufsicht keine Straftaten mehr begehen wird, ordnet das Gericht an, dass die Maßregel entfällt.

§ 138 ^[1] Nichtanzeige geplanter Straftaten

(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung

- 1.einer Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80),
- 2.eines Hochverrats in den Fällen der §§ 81 bis 83 Abs. 1,
- 3.eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 94 bis 96, 97a oder 100,
- 4.einer Geld- oder Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151, 152 oder einer Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Euroschecks in den Fällen des § 152b Abs. 1 bis 3,
- 5.eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches),
- 6.einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5, des § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234, 234a, 239a oder 239b,
- 7.eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255) oder
- 8.einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der §§ 306 bis 306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 310, 313, 314 oder 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 oder der §§ 316a oder 316c

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) ¹Ebenso wird bestraft, wer

- 1.von der Ausführung einer Straftat nach § 89a oder
- 2.von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1 Satz 1 und 2,

zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. ²§ 129b Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt im Fall der Nummer 2 entsprechend.

(3) Wer die Anzeige leichtfertig unterläßt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 36 BtMG

§ 36 ^[1] Anrechnung und Strafaussetzung zur Bewährung

(1) ¹Ist die Vollstreckung zurückgestellt worden und hat sich der Verurteilte in einer staatlich anerkannten Einrichtung behandeln lassen, so wird die vom Verurteilten nachgewiesene Zeit seines Aufenthaltes in dieser Einrichtung auf die Strafe angerechnet, bis infolge der Anrechnung zwei Drittel der Strafe erledigt sind. ²Die Entscheidung über die Anrechnungsfähigkeit trifft das Gericht zugleich mit der Zustimmung nach § 35 Abs. 1.

³Sind durch die Anrechnung zwei Drittel der Strafe erledigt oder ist eine Behandlung in der Einrichtung zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr erforderlich, so setzt das Gericht die Vollstreckung des Restes der Strafe zur Bewährung aus, sobald dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann.

(2) Ist die Vollstreckung zurückgestellt worden und hat sich der Verurteilte einer anderen als der in Absatz 1 bezeichneten Behandlung seiner Abhängigkeit unterzogen, so setzt das Gericht die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder des Strafrestes zur Bewährung aus, sobald dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann.

(3) Hat sich der Verurteilte nach der Tat einer Behandlung seiner Abhängigkeit unterzogen, so kann das Gericht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorliegen, anordnen, daß die Zeit der Behandlung ganz oder zum Teil auf die Strafe angerechnet wird, wenn dies unter Berücksichtigung der Anforderungen, welche die Behandlung an den Verurteilten gestellt hat, angezeigt ist.

(4) Die §§ 56a bis 56g und 57 Abs. 5 Satz 2 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.

(5) ¹Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft das Gericht des ersten Rechtszuges ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. ²Die Vollstreckungsbehörde, der Verurteilte und die behandelnden Personen oder Einrichtungen sind zu hören. ³Gegen die Entscheidungen ist sofortige Beschwerde möglich. ⁴Für die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 3 und nach Absatz 2 gilt § 454 Abs. 4 der Strafprozeßordnung entsprechend; die Belehrung über die Aussetzung des Strafrestes erteilt das Gericht.

§§ 24, 25, 26 Abs. 2, 29, 57, 58, 60, 62 Abs. 4, 88 Abs. 6, 93 Abs. 3, 98 Abs. 2, 113 JGG

§ 24 ^[1] Bewährungshilfe

(1) ¹Der Richter unterstellt den Jugendlichen in der Bewährungszeit für höchstens zwei Jahre der Aufsicht und Leitung eines hauptamtlichen Bewährungshelfers. ²Er kann ihn auch einem ehrenamtlichen Bewährungshelfer unterstellen, wenn dies aus Gründen der Erziehung zweckmäßig erscheint. ³§ 22 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) ¹Der Richter kann eine nach Absatz 1 getroffene Entscheidung vor Ablauf der Unterstellungszeit ändern oder aufheben; er kann auch die Unterstellung des Jugendlichen in der Bewährungszeit erneut anordnen. ²Dabei kann das in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Höchstmaß überschritten werden.

(3) ¹Der Bewährungshelfer steht dem Jugendlichen helfend und betreuend zur Seite. ²Er überwacht im Einvernehmen mit dem Richter die Erfüllung der Weisungen, Auflagen, Zusagen und Anerbieten. ³Der Bewährungshelfer soll die Erziehung des Jugendliche fördern und möglichst mit dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter vertrauensvoll zusammenwirken. ⁴Er hat bei der Ausübung seines Amtes das Recht auf Zutritt zu dem Jugendlichen. ⁵Er kann von dem Erziehungsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter, der Schule, dem Auszubildenden Auskunft über die Lebensführung des Jugendlichen verlangen.

§ 25 ^[1] Bestellung und Pflichten des Bewährungshelfers

¹Der Bewährungshelfer wird vom Richter bestellt. ²Der Richter kann ihm für seine Tätigkeit nach § 24 Abs. 3 Anweisungen erteilen. ³Der Bewährungshelfer berichtet über die Lebensführung des Jugendlichen in Zeitabständen, die der Richter bestimmt. ⁴Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Weisungen, Auflagen, Zusagen oder Anerbieten teilt er dem Richter mit.

§ 26 ^[1] Widerruf der Strafaussetzung

(1) ¹Der Richter widerruft die Aussetzung der Jugendstrafe, wenn der Jugendliche

- 1.in der Bewährungszeit eine Straftat begeht und dadurch zeigt, daß die Erwartung, die der Strafaussetzung zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat,
- 2.gegen Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder sich der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers beharrlich entzieht und dadurch Anlaß zu der Besorgnis gibt, daß er erneut Straftaten begehen wird, oder
- 3.gegen Auflagen gröblich oder beharrlich verstößt.

²Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn die Tat in der Zeit zwischen der Entscheidung über die Strafaussetzung und deren Rechtskraft begangen worden ist.

(2) Der Richter sieht jedoch von dem Widerruf ab, wenn es ausreicht,

- **1.weitere Weisungen oder Auflagen zu erteilen,**
- **2.die Bewährungs- oder Unterstellungszeit bis zu einem Höchstmaß von vier Jahren zu verlängern oder**
- **3.den Jugendlichen vor Ablauf der Bewährungszeit erneut einem Bewährungshelfer zu unterstellen.**

(3) ¹Leistungen, die der Jugendliche zur Erfüllung von Weisungen, Auflagen, Zusagen oder Anerbieten (§ 23) erbracht hat, werden nicht erstattet. ²Der Richter kann jedoch, wenn er die Strafaussetzung widerruft, Leistungen, die der Jugendliche zur Erfüllung von Auflagen oder entsprechenden Anerbieten erbracht hat, auf die Jugendstrafe anrechnen.

§ 29 ^[1] Bewährungshilfe

¹Der Jugendliche wird für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt. ²Die §§ 23, 24 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3 und die §§ 25, 28 Abs. 2 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden

§ 57 Entscheidung über die Aussetzung

(1) ¹Die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung wird im Urteil oder, solange der Strafvollzug noch nicht begonnen hat, nachträglich durch Beschluß angeordnet. ²Für den nachträglichen Beschluß ist der Richter zuständig, der in der Sache im ersten Rechtszuge erkannt hat; der Staatsanwalt und der Jugendliche sind zu hören.

(2) Hat der Richter die Aussetzung im Urteil abgelehnt, so ist ihre nachträgliche Anordnung nur zulässig, wenn seit Erlaß des Urteils Umstände hervorgetreten sind, die allein oder in Verbindung mit den bereits bekannten Umständen eine Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung rechtfertigen.

(3) ¹Kommen Weisungen oder Auflagen (§ 23) in Betracht, so ist der Jugendliche in geeigneten Fällen zu befragen, ob er Zusagen für seine künftige Lebensführung macht oder sich zu Leistungen erbietet, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen. ²Kommt die Weisung in Betracht, sich einer heilerzieherischen Behandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen, so ist der Jugendliche, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, zu befragen, ob er hierzu seine Einwilligung gibt.

(4) § 260 Abs. 4 Satz 4 und § 267 Abs. 3 Satz 4 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend

§ 58 ^[1] Weitere Entscheidungen

(1) ¹Entscheidungen, die infolge der Aussetzung erforderlich werden (§§ 22, 23, 24, 26, 26a), trifft der Richter durch Beschluß. ²Der Staatsanwalt, der Jugendliche und der Bewährungshelfer sind zu hören. ³Wenn eine Entscheidung nach § 26 oder die Verhängung von Jugendarrest in Betracht kommt, ist dem Jugendlichen Gelegenheit zur mündlichen Äußerung vor dem Richter zu geben. ⁴Der Beschluß ist zu begründen.

(2) Der Richter leitet auch die Vollstreckung der vorläufigen Maßnahmen nach § 453c der Strafprozeßordnung.

(3) ¹Zuständig ist der Richter, der die Aussetzung angeordnet hat. ²Er kann die Entscheidungen ganz oder teilweise dem Jugendrichter übertragen, in dessen Bezirk sich der Jugendliche aufhält. ³§ 42 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend

§ 60 ^[1] Bewährungsplan

(1) ¹Der Vorsitzende stellt die erteilten Weisungen und Auflagen in einem Bewährungsplan zusammen. ²Er händigt ihn dem Jugendlichen aus und belehrt ihn zugleich über die Bedeutung der Aussetzung, die Bewährungs- und Unterstellungszeit, die Weisungen und Auflagen sowie über die Möglichkeit des Widerrufs der Aussetzung. ³Zugleich ist ihm aufzugeben, jeden Wechsel seines Aufenthalts, Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes während der Bewährungszeit anzuzeigen. ⁴Auch bei nachträglichen Änderungen des Bewährungsplans ist der Jugendliche über den wesentlichen Inhalt zu belehren.

(2) Der Name des Bewährungshelfers wird in den Bewährungsplan eingetragen.

(3) ¹Der Jugendliche soll durch seine Unterschrift bestätigen, daß er den Bewährungsplan gelesen hat, und versprechen, daß er den Weisungen und Auflagen nachkommen will. ²Auch der Erziehungsberechtigte und der gesetzliche Vertreter sollen den Bewährungsplan unterzeichnen.

§ 62 ^[1] Entscheidungen

(1) ¹Entscheidungen nach den §§ 27 und 30 ergehen auf Grund einer Hauptverhandlung durch Urteil. ²Für die Entscheidung über die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gilt § 267 Abs. 3 Satz 4 der Strafprozeßordnung sinngemäß.

(2) Mit Zustimmung des Staatsanwalts kann die Tilgung des Schuldspruchs nach Ablauf der Bewährungszeit auch ohne Hauptverhandlung durch Beschluß angeordnet werden.

(3) Ergibt eine während der Bewährungszeit durchgeführte Hauptverhandlung nicht, daß eine Jugendstrafe erforderlich ist (§ 30 Abs. 1), so ergeht der Beschluß, daß die Entscheidung über die Verhängung der Strafe ausgesetzt bleibt.

(4) Für die übrigen Entscheidungen, die infolge einer Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe erforderlich werden, gilt § 58 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 und Abs. 3 Satz 1 sinngemäß.

§ 88 ^[1] Aussetzung des Restes der Jugendstrafe

(1) Der Vollstreckungsleiter kann die Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe zur Bewährung aussetzen, wenn der Verurteilte einen Teil der Strafe verbüßt hat und dies im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit, verantwortet werden kann.

(2) ¹Vor Verbüßung von sechs Monaten darf die Aussetzung der Vollstreckung des Restes nur aus besonders wichtigen Gründen angeordnet werden. ²Sie ist bei einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr nur zulässig, wenn der Verurteilte mindestens ein Drittel der Strafe verbüßt hat.

(3) ¹Der Vollstreckungsleiter soll in den Fällen der Absätze 1 und 2 seine Entscheidung so frühzeitig treffen, daß die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung des Verurteilten auf sein Leben nach der Entlassung durchgeführt werden können. ²Er kann seine Entscheidung bis zur Entlassung des Verurteilten wieder aufheben, wenn die Aussetzung aufgrund neu eingetretener oder bekanntgewordener Tatsachen im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit, nicht mehr verantwortet werden kann.

(4) ¹Der Vollstreckungsleiter entscheidet nach Anhören des Staatsanwalts und des Vollzugsleiters. ²Dem Verurteilten ist Gelegenheit zur mündlichen Äußerung zu geben.

(5) Der Vollstreckungsleiter kann Fristen von höchstens sechs Monaten festsetzen, vor deren Ablauf ein Antrag des Verurteilten, den Strafreist zur Bewährung auszusetzen, unzulässig ist.

(6) ¹Ordnet der Vollstreckungsleiter die Aussetzung der Vollstreckung des Restes der Jugendstrafe an, so gelten § 22 Abs. 1, 2 Satz 1 und 2 sowie die §§ 23 bis 26a sinngemäß. ²An die Stelle des erkennenden Richters tritt der Vollstreckungsleiter. ³Auf das Verfahren und die Anfechtung von Entscheidungen sind die §§ 58, 59 Abs. 2 bis 4 und § 60 entsprechend anzuwenden. ⁴Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß, der die Aussetzung des Strafrestes anordnet, hat aufschiebende Wirkung.

§ 93 ^[1] Untersuchungshaft

(1) An Jugendlichen wird die Untersuchungshaft nach Möglichkeit in einer besonderen Anstalt oder wenigstens in einer besonderen Abteilung der Haftanstalt oder in einer Jugendarrestanstalt vollzogen.

(2) Der Vollzug der Untersuchungshaft soll erzieherisch gestaltet werden.

(3) Den Vertretern der Jugendgerichtshilfe und, wenn der Beschuldigte der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers oder der Betreuung und Aufsicht eines Betreuungshelfers untersteht oder für ihn ein Erziehungsbeistand bestellt ist, dem Helfer und dem Erziehungsbeistand ist der Verkehr mit dem Beschuldigten in demselben Umfang wie einem Verteidiger gestattet

§ 98 ^[1] Verfahren

(1) ¹Zuständig ist der Jugendrichter des Amtsgerichts, dem die familien- oder vormundschaftsrichterlichen Erziehungsaufgaben für den Verurteilten obliegen. ²Ist der Verurteilte volljährig, so ist der Jugendrichter zuständig, in dessen Bezirk der Verurteilte seinen Wohnsitz hat.

(2) ¹Der Jugendrichter beauftragt mit den Ermittlungen über die Führung des Verurteilten und dessen Bewährung vorzugsweise die Stelle, die den Verurteilten nach der Verbüßung der Strafe betreut hat. ²Er kann eigene Ermittlungen anstellen. ³Er hört den Verurteilten und, wenn dieser minderjährig ist, den Erziehungsberechtigten und den gesetzlichen Vertreter, ferner die Schule und die zuständige Verwaltungsbehörde.

(3) Nach Abschluß der Ermittlungen ist der Staatsanwalt zu hören.

§ 113 Bewährungshelfer

¹Für den Bezirk eines jeden Jugendrichters ist mindestens ein hauptamtlicher Bewährungshelfer anzustellen.

²Die Anstellung kann für mehrere Bezirke erfolgen oder ganz unterbleiben, wenn wegen des geringen Anfalls von Strafsachen unverhältnismäßig hohe Aufwendungen entstehen würden. ³Das Nähere über die Tätigkeit des Bewährungshelfers ist durch Landesgesetz zu regeln.

§§ 453 Abs. 1 Satz 4, 462 Abs. 2 StPO

§ 453 ^[1] [Nachträgliche Entscheidung über Strafaussetzung zur Bewährung oder Verwarnung mit Strafvorbehalt]

(1) ¹Die nachträglichen Entscheidungen, die sich auf eine Strafaussetzung zur Bewährung oder eine Verwarnung mit Strafvorbehalt beziehen (§§ 56a bis 56g, 58, 59a, 59b des Strafgesetzbuches), trifft das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. ²Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sind zu hören. ³Hat das Gericht über einen Widerruf der Strafaussetzung wegen Verstoßes gegen Auflagen oder Weisungen zu entscheiden, so soll es dem Verurteilten Gelegenheit zur mündlichen Anhörung geben. **⁴Ist ein Bewährungshelfer bestellt, so unterrichtet ihn das Gericht, wenn eine Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung oder den Straferlaß in Betracht kommt; über Erkenntnisse, die dem Gericht aus anderen**

Strafverfahren bekannt geworden sind, soll es ihn unterrichten, wenn der Zweck der Bewährungsaufsicht dies angezeigt erscheinen läßt.

(2) ¹Gegen die Entscheidungen nach Absatz 1 ist Beschwerde zulässig. ²Sie kann nur darauf gestützt werden, daß eine getroffene Anordnung gesetzwidrig ist oder daß die Bewährungszeit nachträglich verlängert worden ist. ³Der Widerruf der Aussetzung, der Erlass der Strafe, der Widerruf des Erlasses, die Verurteilung zu der vorbehaltenen Strafe und die Feststellung, daß es bei der Verwarnung sein Bewenden hat.

§ 463 ^[1] [Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung]

(1) Die Vorschriften über die Strafvollstreckung gelten für die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung sinngemäß, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) § 453 gilt auch für die nach den §§ 68a bis 68d des Strafgesetzbuches zu treffenden Entscheidungen.

(3) ¹§ 454 Abs. 1, 3 und 4 gilt auch für die nach § 67c Abs. 1, § 67d Abs. 2 und 3, § 67e Abs. 3, den §§ 68e, 68f Abs. 2 und § 72 Abs. 3 des Strafgesetzbuches zu treffenden Entscheidungen. ²In den Fällen des § 68e des Strafgesetzbuches bedarf es einer mündlichen Anhörung des Verurteilten nicht. ³§ 454 Abs. 2 findet unabhängig von den dort genannten Straftaten in den Fällen des § 67d Abs. 2 und 3, des § 67c Abs. 1 und des § 72 Abs. 3 des Strafgesetzbuches entsprechende Anwendung, soweit das Gericht über die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung zu entscheiden hat; im Übrigen findet § 454 Abs. 2 bei den dort genannten Straftaten Anwendung. ⁴Zur Vorbereitung der Entscheidung nach § 67d Abs. 3 des Strafgesetzbuches sowie der nachfolgenden Entscheidungen nach § 67d Abs. 2 des Strafgesetzbuches hat das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen namentlich zu der Frage einzuholen, ob von dem Verurteilten aufgrund seines Hanges weiterhin erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind. ⁵Dem Verurteilten, der keinen Verteidiger hat, bestellt das Gericht für das Verfahren nach Satz 4 einen Verteidiger.

(4) ¹Im Rahmen der Überprüfungen nach § 67e des Strafgesetzbuches soll das Gericht nach jeweils fünf Jahren vollzogener Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63) das Gutachten eines Sachverständigen einholen. ²Der Sachverständige darf weder im Rahmen des Vollzugs der Unterbringung mit der Behandlung der untergebrachten Person befasst gewesen sein noch in dem psychiatrischen Krankenhaus arbeiten, in dem sich die untergebrachte Person befindet. ³Dem Sachverständigen ist Einsicht in die Patientendaten des Krankenhauses über die untergebrachte Person zu gewähren. ⁴§ 454 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁵Der untergebrachten Person, die keinen Verteidiger hat, bestellt das Gericht für das Verfahren nach Satz 1 einen Verteidiger.

(5) ¹§ 455 Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet ist. ²Ist die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung angeordnet worden und verfällt der Verurteilte in Geisteskrankheit, so kann die Vollstreckung der Maßregel aufgeschoben werden. ³§ 456 ist nicht anzuwenden, wenn die Unterbringung des Verurteilten in der Sicherungsverwahrung angeordnet ist.

(6) ¹§ 462 gilt auch für die nach § 67 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 2, den §§ 67a und 67c Abs. 2, § 67d Abs. 5 und 6, den §§ 67g, 67h und 69a Abs. 7 sowie den §§ 70a und 70b des Strafgesetzbuches zu treffenden Entscheidungen. ²Das Gericht erklärt die Anordnung von Maßnahmen nach § 67h Abs. 1 Satz 1 und 2 des Strafgesetzbuchs für sofort vollziehbar, wenn erhebliche rechtswidrige Taten des Verurteilten drohen.

(7) Für die Anwendung des § 462a Abs. 1 steht die Führungsaufsicht in den Fällen des § 67c Abs. 1, des § 67d Abs. 2 bis 6 und des § 68f des Strafgesetzbuches der Aussetzung eines Strafrestes gleich.

Nr. 16.2.5, 22.1.4 und 29.1 der Anordnung über das Verfahren in Gnadensachen (Gnadenordnung- GnO)

16 Anhörung weiterer Stellen

16.1 Die Gnadenbehörden haben nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob zur Vorbereitung der Gnadenentscheidung weitere Behörden oder Stellen zu hören sind, deren Äußerung für die Gnadenfrage, insbesondere für die Persönlichkeitsbeurteilung, Bedeutung haben kann.

16.2 Insbesondere kommen in Betracht

16.2.1 die Strafvollstreckungskammer, sofern sie nicht schon nach Nummer 13.1.7 zu hören ist,

16.2.2 das Jugendamt in Jugendstrafsachen,

16.2.3 Dienstvorgesetzte in Strafsachen gegen Angehörige des öffentlichen Dienstes,

16.2.4 Dienstvorgesetzte oder Behörden, die Strafantrag (§ 77a StGB) gestellt haben,

16.2.5 die Bewährungshilfestelle, sofern die verurteilte Person in den letzten fünf Jahren der Aufsicht und Leitung der Bewährungshilfe unterstanden hat,

16.2.6 die Führungsaufsichtsstelle, sofern die verurteilte Person in den letzten fünf Jahren unter Führungsaufsicht gestanden hat,

16.2.7 das Chemische Untersuchungsamt in Lebensmittel- und Weinstrafsachen,

16.2.8 die Finanz-(Zoll-)Behörde in Außenwirtschafts- und Steuerstrafsachen,

16.2.9 die Verwaltungsbehörden in Bußgeldsachen, sofern die Anhörung aus besonderen Gründen geboten erscheint; in Bußgeldsachen wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr ist eine Anhörung in der Regel entbehrlich.

22 Benachrichtigung anderer Personen und Stellen

22.1 Eine beglaubigte Abschrift des Bescheides erhalten

22.1.1 die in den Nummern 13.1.1 bis 13.1.4 bezeichneten Stellen,

22.1.2 jede beteiligte Vollstreckungsbehörde,

22.1.3 die Erziehungsberechtigten und die gesetzlichen Vertreter bei Jugendlichen,

22.1.4 die Bewährungshilfestelle, sofern die verurteilte Person der Aufsicht und Leitung der Bewährungshilfe untersteht,

22.1.5 die Führungsaufsichtsstelle, sofern die verurteilte Person unter Führungsaufsicht steht.

22.2 Wird die Gnadenentscheidung lediglich mündlich bekanntgegeben, werden die in Nummer 22.1 genannten Personen und Stellen schriftlich über die Entscheidung unterrichtet.

22.3 Die Gnadenbehörde kann über ihre Entscheidung auch andere Stellen unterrichten, sofern diese daran ein begründetes Interesse haben. In Betracht kommen insbesondere Stellen, die die Erteilung eines Gnadenerweises angeregt haben oder angehört worden sind.

22.4 Führt der Gnadenerweis zur Entlassung aus einer Justizvollzugsanstalt oder einer sonstigen Anstalt, ist die Anstaltsleitung erforderlichenfalls vorab fernmündlich zu unterrichten.

29 Auflagen und Weisungen

29.1 Es können für die Dauer der Bewährungszeit Auflagen und Weisungen erteilt werden. Bei der Aussetzung von Strafen kommen Auflagen im Sinne von § 56b Abs. 1 und 2 StGB sowie Weisungen im Sinne von § 56c Abs. 1 und 2 StGB bzw. Weisungen und Auflagen im Sinne von § 23 Abs. 1 JGG in Betracht. Bei der Aussetzung von freiheitsentziehenden Strafen können auch Weisungen im Sinne von § 56c Abs. 3 StGB erteilt werden; auch die Weisung, sich der Aufsicht und Leitung der Bewährungshilfe zu unterstellen, ist zulässig. Wird eine Geldbuße ausgesetzt, können Auflagen im Sinne von § 56b Abs. 1 und 2 StGB erteilt werden.

29.2 Geldauflagen sollen nur erteilt werden, wenn Verurteilte sie aus eigenen Mitteln, über die sie selbst verfügen dürfen, erfüllen können.

Auszug aus der Verwaltungsvorschrift über die Tätigkeit der Justizmedienstellen vom 16. Oktober 1997 (1271-1-1)

- 1.1 Die aktive Öffentlichkeitsarbeit zählt zu den Aufgaben aller Justizbehörden. Die Verpflichtung, den Medien die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben benötigen, ergibt sich aus Artikel 5 des Grundgesetzes und in Verbindung mit § 6 des Landesmediengesetzes.
- 2.3 **Bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften werden die Medienstellen, soweit ihre Aufgaben nicht von den Behördenleiterinnen oder Behördenleitern selbst wahrgenommen werden, von der Mediendezernentin oder dem Mediendezernenten geleitet.** Bei den Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften soll eine Mediendezernentin oder ein Mediendezernent jedoch nur bestellt werden, wenn dringende dienstliche Gründe der Wahrnehmung der Aufgaben der Medienstellen durch die Behördenleitung entgegenstehen. Als Mediendezernentin oder Mediendezernent sind von den Behördenleiterinnen oder Behördenleitern der Gerichte und Staatsanwaltschaften nur erfahrene Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte zu bestellen.
- 3.1 Der Verkehr mit den Medien hat, soweit er nicht von der Behördenleiterin oder dem Behördenleiter selbst wahrgenommen wird, durch die Justizmedienstelle oder im Einvernehmen mit ihr zu erfolgen.
- 3.3 In Strafsachen ist bis zum gerichtlichen Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens einschließlich und nach Urteilsverkündung die Staatsanwaltschaft, im übrigen die jeweilige Justizmedienstelle des Gerichts zuständig. Die Justizmedienstelle des Gerichts und die Staatsanwaltschaft sollen ihre Öffentlichkeitsarbeit möglichst gegenseitig abstimmen und sich gegenseitig über ihre Öffentlichkeitsarbeit informieren. In bestimmten Fällen können sie auch eine andere Zuständigkeitsverteilung vereinbaren, um eine zügige Information der Medien sicher zu stellen.
- 4.2 Werden bei der Unterstützung der Medien Belange sowohl des Gerichts als auch der Staatsanwaltschaft berührt, so haben deren Medienstellen im Einvernehmen miteinander zu handeln.
- 5.1.1 Die Justizmedienstelle erteilt den Medien ihre Auskünfte unmittelbar. Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist zu beachten (§ 6 Abs. 4 Landesmediengesetz). In Fällen von besonderer Bedeutung sind die Auskunftserteilung und der Inhalt der Auskunft von der Genehmigung der Behördenleiterin oder des Behördenleiters abhängig.

5.1.2 Auskünfte über Entscheidungen des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft sollen erst erteilt werden, wenn die Entscheidung verkündet ist oder davon ausgegangen werden kann, dass sie den Betroffenen zugegangen oder auf andere Weise bekannt gemacht worden ist.

5.1.3 Auskünfte können verweigert werden, soweit

- a) durch sie die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder
- b) Vorschriften über Geheimhaltung entgegen stehen oder
- c) ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder
- d) ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

Die Ausübung des insoweit bestehenden Ermessens hat pflichtgemäß und unter Berücksichtigung der in der Rechtsprechung und Literatur zu § 6 Abs. 2 des Landesmediengesetzes entwickelten Leitlinien zu erfolgen.

5.1.4 Die Justizmedienstelle ist gehalten, sich der journalistischen Legitimation der um Auskunft ersuchenden Person zu versichern und gegebenenfalls die Übersendung einer Kopie des Presseausweises zu erbitten.

5.2 Bekanntgabe von Geschäftszahlen und statistischen Angaben

5.2.1 Werden Geschäftszahlen und statistische Angaben erbeten, die bereits veröffentlicht sind, ist grundsätzlich auf die Veröffentlichung zu verweisen. Soweit es angebracht erscheint, kann den anfragenden Personen oder Stellen ein Abdruck, eine Ablichtung oder eine auszugsweise Abschrift der Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden.

5.2.2 Zahlen über den Geschäftsanfall, die sich aus den vorgeschriebenen Statistiken ergeben, können den Medien mitgeteilt werden.

5.2.3 Alle übrigen Anfragen auf Mitteilung von Geschäftszahlen oder sonstigen statistischen Angaben sind den Präsidentinnen oder Präsidenten der oberen Landesgerichte bzw. den Generalstaatsanwältinnen oder Generalstaatsanwälten zur Entscheidung vorzulegen. Diese leiten die Anfrage mit einer kurzen Stellungnahme an das Ministerium der Justiz weiter,

- a) wenn es zweifelhaft ist, ob Zahlen von nur örtlicher Bedeutung bekanntgegeben werden können,
- b) wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass Auskünfte aufgrund des § 6 Abs. 2 des Landesmediengesetzes verweigert werden müssen.

5.3 Überlassung von Urteilsabschriften

Ein Anspruch der Medien auf Überlassung von anonymisierten Urteilsabschriften besteht nicht. In Ausnahmefällen kann einem entsprechenden Wunsch der Medien entsprochen werden, wenn lediglich auf diese Weise eine angemessene Unterrichtung der Öffentlichkeit möglich erscheint.

- 6.1 Die Übermittlung personenbezogener Daten an die Medien ist nur ausnahmsweise gerechtfertigt, wenn das Verfahren gerade im Hinblick auf die Person des Betroffenen oder die besonderen Umstände für die Öffentlichkeit von überwiegendem Interesse ist.
- Der durch die Veröffentlichung eines Namens angerichtete Schaden kann ungleich höher sein als das allgemeine Interesse an Unterrichtung. Bei Personen, die keine Veranlassung gegeben haben, dass ihre persönlichen Lebensumstände in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden, kommt die Übermittlung personenbezogener Daten grundsätzlich nicht in Betracht.
- In Strafverfahren ist überdies stets zu beachten, dass die Beschuldigten bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig gelten. Zu unterlassen sind alle Auskünfte und Erklärungen, die geeignet sind, die Unbefangenheit der Verfahrensbeteiligten zu beeinträchtigen.**
- 6.2 Bei der Entscheidung, ob und in welchem Umfang personenbezogene Daten an die Medien übermittelt werden, sind die schutzwürdigen Belange der Betroffenen zu berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere die privaten und beruflichen Folgen für die Beteiligten.
- Grundsätzlich sind in Auskünften und Erklärungen über das Verfahren keine Namen und sonstige personenbezogenen Angaben, die einzelne Personen bestimmbar machen, aufzunehmen. Vor allem bei Hinweisen auf den Wohnort, das Alter, den Beruf und die familiären Verhältnisse oder sonstige soziale Bindungen (z.B. Partei- oder Vereinsmitgliedschaft) ist zu prüfen, inwieweit dadurch eine Identifizierung des Betroffenen möglich wird.
- 6.3 Personenbezogene Daten dürfen nicht übermittelt werden, wenn besondere bundes- oder landesgesetzliche Verwendungsregelungen entgegen stehen.
- 6.4 Wegen des überragenden Schutzes von Minderjährigen und Heranwachsenden ist bei Auskünften und Erklärungen über Verfahren, die diesen Personenkreis betreffen, besondere Zurückhaltung hinsichtlich der Bekanntgabe personenbezogener Daten zu wahren. Auch bei Kapitalverbrechen dürfen Namen von Minderjährigen und Heranwachsenden nur bekannt gegeben werden, wenn dafür im Einzelfall zusätzliche Gesichtspunkte sprechen.
- 6.5 **Ein Anspruch der Medien auf die Vermittlung von Kontakten zu Verfahrensbeteiligten besteht nicht.** In Ausnahmefällen kann ein solcher Kontakt - möglichst mit Hilfe von Verteidigerin oder Verteidiger und/oder entsprechenden Beiständen als Kontaktpersonen - hergestellt werden, wenn der Verfahrensstand dies zulässt, der Schutz der Persönlichkeitsrechte gewährleistet und die weitere Unbefangenheit der Verfahrensbeteiligten zu erwarten ist.
- 7.1 Die Justizmedienstelle unterstützt die sachliche Gerichtsberichterstattung. Sie berät die Medien und ist ihnen bei der Beschaffung von Berichtsmaterial behilflich. Bei umfangreichen oder rechtlich schwierig gelagerten Verfahren, vor allem Strafverfahren, kann die Gerichtsberichterstatteerin oder der Gerichtsberichterstatteer zur persönlichen Unterrichtung schon vor der Verhandlung eine kurze Einführung in den Prozessstoff erhalten. An dieser Einführung sollen die am Verfahren beteiligten Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht teilnehmen.
- 7.3 Die Medienstelle hat bei der Unterrichtung der Medien darauf zu achten, dass
- a) nicht der künftige Ausgang eines Verfahrens oder der Wert eines Beweismittels in einer Weise erörtert wird, die der behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung in dieser Sache vorgreift,

- b) nicht die Gefahr zu besorgen ist, dass es zu einer Beeinträchtigung der Unbefangenheit der Mitglieder des Gerichts, der Zeuginnen und Zeugen oder der Sachverständigen oder sonst der Findung der Wahrheit oder einer gerechten Entscheidung kommt.

- 8.1 Die Justizmedienstelle kann ihrer Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie über alle Vorgänge ihrer Justizbehörde unterrichtet ist, die für die Öffentlichkeit von Bedeutung sind.

- 9.1 Die Justizmedienstelle soll die in ihrem Bezirk erscheinenden sowie einige der überörtlichen Zeitungen auswerten, soweit sie ihr zur Verfügung stehen. Die Auswertung hat den Zweck, die Justizbehörden möglichst schnell und lückenlos über alle sie berührenden Meldungen und Veröffentlichungen in den Medien zu unterrichten.

- 9.2 Die in Betracht kommenden Veröffentlichungen sind den zuständigen Justizbehörden zügig zuzuleiten.

- 9.3.1 Wichtige Veröffentlichungen aus den örtlichen Zeitungen sowie dem lokalen Teil der überörtlichen Zeitungen, die sich mit Maßnahmen des Ministeriums der Justiz, mit gesetzgeberischen Angelegenheiten und solchen von allgemeiner Bedeutung befassen, sowie Veröffentlichungen über leitende Persönlichkeiten der Justizverwaltung oder Verfahren von überörtlicher Bedeutung sind dem Ministerium der Justiz, möglichst am Tage der Veröffentlichung, zur Kenntnis zu bringen.